

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen** 1
- * **Verordnung (EG) Nr. 821/97 der Kommission vom 6. Mai 1997 über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten der Sozialistischen Republik Vietnam** 9
- * **Verordnung (EG) Nr. 822/97 der Kommission vom 6. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor** 10
- Verordnung (EG) Nr. 823/97 der Kommission vom 6. Mai 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13
- * **Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste** 15

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

97/287/EG:

- * **Beschluß der Kommission vom 2. April 1997 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Japan** 28

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 299/97 der Kommission vom 19. Februar 1997 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Deutschland (ABl. Nr. L 50 vom 20. 2. 1997)** 34

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 820/97 DES RATES**

vom 21. April 1997

zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Rindfleisch und Fleischerzeugnisse ist durch die Krise der Spongiformen Rinderenzephalopathie destabilisiert. Dieser Markt muß wieder stabilisiert werden. Dies kann am wirksamsten durch Verbesserungen bei der Transparenz der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen dieser Produkte erreicht werden, insbesondere hinsichtlich der Verfolgung des Ursprungs.

Entscheidend ist dabei, daß für die Stufe der Erzeugung eine effizientere Kennzeichnungs- und Registrierungsregelung für Rinder eingeführt und für die Stufe der Vermarktung eine besondere, auf objektiven Kriterien beruhende gemeinschaftliche Etikettierungsregelung für den Rindfleischsektor geschaffen wird.

Mit den Garantien, die dank dieser Verbesserungen gegeben werden können, wird auch bestimmten Anforderungen von allgemeinem Belang, wie dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, entsprochen.

Das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Fleischerzeugnissen wird somit gestärkt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt⁽⁴⁾

müssen für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Tiere nach den Vorschriften der Gemeinschaftsregelung gekennzeichnet und so registriert sein, daß der Betrieb, das Zentrum oder die Einrichtung, aus denen die Tiere stammen bzw. in denen sie sich aufhalten haben, festgestellt werden kann; diese Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen vor dem 1. Januar 1993 auf das Verbringen von Tieren innerhalb der Gebiete der Mitgliedstaaten ausgedehnt werden.

Gemäß Artikel 14 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽⁵⁾ müssen diese Tiere, ausgenommen Schlachttiere und registrierte Equiden, nach den genannten Kontrollen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert werden.

Zur ordnungsgemäßen Verwaltung bestimmter Beihilferegelungen der Gemeinschaft zugunsten der Landwirtschaft ist die Einzelkennzeichnung bestimmter Arten landwirtschaftlicher Nutztiere erforderlich. Die Kennzeichnungs- und Registriersysteme müssen daher zur Anwendung und Kontrolle derartiger Maßnahmen geeignet sein.

Zur sachgemäßen Anwendung dieser Verordnung muß ein zügiger und wirksamer Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet sein. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten⁽⁶⁾, und der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betref-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 349 vom 20. 11. 1996, S. 10, und ABl. Nr. C 100 vom 27. 3. 1997, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 85 vom 17. 3. 1997.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 66 vom 3. 3. 1997, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 (ABl. Nr. L 90 vom 2. 4. 1987, S. 3).

find die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten⁽¹⁾, wurden entsprechende Gemeinschaftsvorschriften erlassen.

Die geltenden Vorschriften für die Kennzeichnung und Registrierung von Rindern sind Gegenstand der Richtlinie 92/102/EWG des Rates vom 27. November 1992 über die Kennzeichnung und Registrierung von Tieren⁽²⁾. Diese Richtlinie hat sich im Fall von Rindern in der Praxis als nicht ganz zufriedenstellend erwiesen und ist verbesserungsbedürftig. Es empfiehlt sich daher, zur Erweiterung der Vorschriften der genannten Richtlinie eine Verordnung speziell für Rinder zu erlassen.

Wichtig ist, daß dem Erzeuger keine übermäßigen verwaltungstechnischen Formalitäten abverlangt werden, damit die Einführung eines verbesserten Kennzeichnungssystems akzeptiert wird. Die Fristen für die Durchführung müssen praktikabel sein.

Zur zügigen und zuverlässigen Rückverfolgung des Ursprungs von Tieren zur Kontrolle der gemeinschaftlichen Beihilferegelungen sollten in den einzelnen Mitgliedstaaten elektronische Datenbanken geschaffen werden, in denen Angaben zur Identifizierung der einzelnen Tiere sowie ferner alle im nationalen Hoheitsgebiet ansässigen Betriebe und alle Tierumsetzungen erfaßt werden, wie es in der Richtlinie 97/12/EG des Rates vom 17. März 1997 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen⁽³⁾ vorgesehen ist, die die viehseuchenrechtlichen Anforderungen festlegt, denen eine solche Datenbank genügen muß.

Es ist dafür zu sorgen, daß technische Voraussetzungen geschaffen werden, die garantieren, daß der Erzeuger in optimaler Weise mit der Datenbank umgehen kann und daß diese Datenbanken in großem Umfang genutzt werden.

Um Umsetzungen von Rindern rückverfolgen zu können, müssen die Tiere an beiden Ohren mit Ohrmarken gekennzeichnet und grundsätzlich in einem Rinderpaß erfaßt sein. Die Vorschriften für diese Ohrmarken und Pässe sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Für jedes Rind, das mit Ohrmarken gekennzeichnet wurde, muß grundsätzlich ein Paß ausgestellt werden.

Für Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern eingeführt werden, gelten dieselben Kennzeichnungsvorschriften.

Die Tiere müssen ihre Ohrmarken das ganze Leben behalten.

Auf der Grundlage von Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle prüft die Kommission derzeit die Möglichkeit, die Tiere auf elektronische Weise zu kennzeichnen.

Tierhalter, mit Ausnahme der Spediteure, müssen über die in ihrem Betrieb befindlichen Tiere Buch führen und diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand halten. Die Vorschriften für diese Buchführung sind auf Gemeinschaftsebene festzulegen. Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten können die Kosten der Durchführung dieser Maßnahmen der gesamten Rindfleischbranche auferlegen.

Die für die Anwendung der einzelnen Titel dieser Verordnung zuständige Behörde oder zuständigen Behörden sind zu benennen.

Im Rahmen des durch diese Verordnung festgelegten Etikettierungssystems gelten als Rindfleisch bestimmte in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽⁴⁾ genannte Erzeugnisse.

Vor dem 1. Januar 2000 ist das Etikettierungssystem für Marktbeteiligte und Organisationen, die Rindfleisch vermarkten, insofern freiwillig, als diese, wenn sie ihr Rindfleisch etikettieren möchten, gehalten sind, dies entsprechend dieser Verordnung zu tun. Ein System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch muß geschaffen werden und in allen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 2000 zwingend vorgeschrieben sein. Dieses obligatorische System schließt jedoch nicht aus, daß sich ein Mitgliedstaat dafür entscheiden kann, das System auf Rindfleisch, das in diesem Mitgliedstaat vermarktet wird, nur fakultativ anzuwenden. Das mit dieser Verordnung vorgesehene Etikettierungssystem muß bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft bleiben. Vor dem 1. Januar 2000 steht es den Mitgliedstaaten frei, das System unter bestimmten Umständen verbindlich vorzuschreiben.

Die Vorschriften dieser Verordnung müssen mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht in den Bereichen Etikettierung und Überwachung von Lebensmitteln, Schutz der geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Schutz der Bescheinigungen über die Eigenart von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Lebensmitteln sowie Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von Qualitätsrindfleisch und im Bereich der Vorschriften zu Veterinärfragen, die Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen haben, vereinbar sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 109 vom 25. 4. 1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 894/96 (AbI. Nr. L 125 vom 23. 5. 1996, S. 1).

Voraussetzung für die Effizienz eines solchen Etikettierungssystems ist, daß in jedem Fall der Zusammenhang zwischen etikettiertem Rindfleisch und dem oder den Tieren, von dem oder denen es stammt, hergestellt werden kann. Etikettierungsmaßnahmen von Marktbeteiligten oder Organisationen sind nur anzuerkennen, wenn der zuständigen Behörde eine Spezifikation vorgelegt und von ihr genehmigt wurde.

Damit der für die Angaben auf dem Etikett Verantwortliche richtig identifiziert werden kann, dürfen die Marktbeteiligten und Organisationen nur dann Rindfleisch etikettieren, wenn das Etikett ihren Namen oder ihr Erkennungszeichen trägt. Es ist genau festzulegen, welche Art Angaben das Etikett enthalten darf.

Auch Marktbeteiligte und Organisationen, die Rindfleisch aus Drittländern in die Gemeinschaft einführen, wollen ihre Erzeugnisse möglicherweise nach dieser Verordnung etikettieren. Daher sind Vorschriften vorzusehen, die eingeführtes Rindfleisch in das Etikettierungssystem einbeziehen. Diese Vorschriften müssen gewährleisten, daß die Maßnahmen zur Etikettierung von eingeführtem Rindfleisch genauso zuverlässig sind wie die Maßnahmen, die für gemeinschaftliches Rindfleisch festgelegt wurden.

Um die Zuverlässigkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Etikettierungsvorschriften zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, angemessene und wirksame Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission in entsprechender Anwendung des Artikels 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾ durchführt. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten müssen das Recht haben, die Genehmigung einer Spezifikation im Fall von Unregelmäßigkeiten auszusetzen.

Für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sollten angemessene Sanktionen vorgesehen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Kennzeichnung und Registrierung von Rindern

Artikel 1

(1) Nach Maßgabe dieses Titels schafft jeder Mitgliedstaat ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern (im folgenden „Tiere“ genannt).

(2) Dieser Titel gilt unbeschadet von Seuchentilgungs- und Seuchenbekämpfungsvorschriften der Gemeinschaft und unbeschadet der Richtlinie 91/496/EWG und der

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92. Die Bestimmungen der Richtlinie 92/102/EWG, die speziell Rinder betreffen, verlieren jedoch ab dem Zeitpunkt, zu dem die Tiere gemäß dem vorliegenden Titel gekennzeichnet werden müssen, ihre Geltung.

Artikel 2

Für diesen Titel gelten folgende Definitionen:

- „Tier“: Rind im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 97/12/EG;
- „Betrieb“: Anlage, Gebäude oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebs, jeder andere Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an dem Tiere im Sinne dieser Verordnung gehalten, aufgezogen oder anderweitig behandelt werden;
- „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Tiere verantwortlich ist;
- „zuständige Behörde“: die in einem Mitgliedstaat für die Durchführung der Veterinärkontrollen bzw. die Durchführung dieses Titels zuständige Zentralbehörde bzw. zuständigen Behörden oder damit beauftragten Stellen bzw. — hinsichtlich der Kontrolle der Prämien — die mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 beauftragten Stellen.

Artikel 3

Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern beruht auf folgenden Elementen:

- a) Ohrmarken zur Einzelkennzeichnung von Tieren,
- b) elektronischen Datenbanken,
- c) Tierpässen,
- d) Registern in jedem Betrieb.

Die Kommission und die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats haben Zugang zu allen unter diesen Titel fallenden Informationen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission treffen geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß alle Betroffenen, darunter auch einschlägige von dem Mitgliedstaat anerkannte Verbraucherorganisationen, Zugang zu diesen Informationen erhalten können, sofern die im einzelstaatlichen Recht vorgeschriebenen Erfordernisse der Vertraulichkeit und des Datenschutzes gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

Artikel 4

(1) Alle Tiere eines Betriebs, die nach dem 1. Januar 1998 geboren sind oder nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, werden mit von der zuständigen Behörde zugelassenen Ohrmarken in beiden Ohren gekennzeichnet. Beide Ohrmarken sind mit einem einheitlich gestalteten Kenncode versehen, mit dem die einzelnen Tiere und ihre Geburtsbetriebe identifiziert werden können. Abweichend

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 1.

davon dürfen Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1998 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden. Außerdem dürfen in Abweichung von Vorstehendem Tiere, die vor dem 1. Januar 1998 geboren sind und nach diesem Datum zur sofortigen Schlachtung für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt worden sind, bis zum 1. September 1999 gemäß der Richtlinie 92/102/EWG gekennzeichnet werden. Bullen, die für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen (mit Ausnahme von Messen und Ausstellungen) bestimmt sind, können statt mit einer Ohrmarke nach einem von der Kommission anerkannten Kennzeichnungssystem gekennzeichnet werden, das gleichwertige Garantien bietet.

(2) Die Ohrmarke wird innerhalb einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Frist nach der Geburt des Tieres angebracht, in jedem Fall jedoch, bevor das Tier seinen Geburtsbetrieb verläßt. Diese Frist beträgt bis zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als 30 und nach diesem Termin nicht mehr als 20 Tage.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats nach dem in Artikel 10 bezeichneten Verfahren festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern dürfen.

Nach dem 1. Januar 1998 geborene Tiere dürfen einen Betrieb nur verlassen, sofern sie nach den Vorschriften dieses Artikels gekennzeichnet sind.

(3) Aus Drittländern eingeführte Tiere, die gemäß der Richtlinie 91/496/EWG kontrolliert wurden und die im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft verbleiben, werden innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Frist von höchstens 20 Tagen nach Durchführung dieser Kontrolle, in jedem Fall jedoch vor Verlassen des Bestimmungsbetriebs, im Bestimmungsbetrieb mit einer Ohrmarke gekennzeichnet, die den Anforderungen dieses Artikels entspricht. Die Kennzeichnung erübrigt sich jedoch, wenn es sich beim Bestimmungsbetrieb um einen Schlachthof handelt und dieser Schlachthof in dem Mitgliedstaat liegt, in dem die genannte Kontrolle durchgeführt wurde, und sofern die betreffenden Tiere innerhalb von 20 Tagen nach Durchführung der Kontrolle geschlachtet werden.

Die ursprüngliche Kennzeichnung des Ausfuhrdrittlands wird zusammen mit dem vom Bestimmungsmittgliedstaat zugeteilten Kenncode in der elektronischen Datenbank gemäß Artikel 5 oder, wenn diese noch nicht vollständig einsatzbereit ist, in den in Artikel 3 genannten Buchführungssystemen erfaßt.

(4) Tiere aus anderen Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Ohrmarke.

(5) Ohrmarken dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde entfernt oder ersetzt werden.

(6) Ohrmarken sind stets bestimmten Betrieben zugeeignet; sie werden von der zuständigen Behörde vergeben und nach deren Anweisung an den Ohren der betreffenden Tiere befestigt.

(7) Spätestens am 31. Dezember 2000 beschließt der Rat auf der Grundlage eines Berichts und etwaiger Vorschläge der Kommission, ob in Anbetracht der in diesem Bereich gemachten Fortschritte elektronische Kennzeichnungsvorrichtungen eingeführt werden können.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erstellen eine elektronische Datenbank gemäß den Artikeln 14 und 18 der Richtlinie 97/12/EG.

Die elektronische Datenbank ist spätestens am 31. Dezember 1999 voll betriebsfähig und enthält von diesem Termin ab alle aufgrund der vorgenannten Richtlinie erforderlichen Daten.

Artikel 6

(1) Ab 1. Januar 1998 stellt die zuständige Behörde für jedes Tier, das nach Artikel 4 gekennzeichnet werden muß, binnen 14 Tagen nach Anzeige seiner Geburt bzw. — bei aus Drittländern eingeführten Tieren — binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Neukennzeichnung durch den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 3 einen Paß aus. Die zuständige Behörde kann unter den gleichen Bedingungen Pässe für Tiere aus anderen Mitgliedstaaten ausstellen. In diesem Fall wird der für das betreffende Tier mitgeführte Paß bei seiner Ankunft der zuständigen Behörde ausgehändigt, die ihn alsdann an den Ausstellungsmitgliedstaat zurücksendet.

Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats gemäß dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Höchstfrist verlängert werden kann.

(2) Der Paß begleitet das Tier bei jeder Umsetzung.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

— können Mitgliedstaaten, welche über eine elektronische Datenbank verfügen, die nach Auffassung der Kommission gemäß Artikel 5 bereits vor dem 1. Januar 2000 voll betriebsfähig ist, vorsehen, daß ein Paß nur für Tiere ausgestellt wird, die für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind, und daß der Paß die Tiere ausschließlich bei der Umsetzung vom Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats begleitet; in diesem Fall enthält der Paß Angaben, die auf der elektronischen Datenbank beruhen.

In diesen Mitgliedstaaten wird der Paß, der ein Tier bei der Einfuhr aus einem anderen Mitgliedstaat begleitet, bei der Ankunft des Tieres der zuständigen Behörde ausgehändigt;

— können Mitgliedstaaten bis 1. Januar 2000 gestatten, daß für Tierbestände, die innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats umgesetzt werden, Sammeltierpässe ausgestellt werden, sofern diese Bestände die gleiche Herkunft und Bestimmung haben und von einem Veterinärdokument begleitet werden.

(4) Beim Tod eines Tieres reicht der Tierhalter den Paß binnen 7 Tagen bei der zuständigen Behörde ein. Wird das Tier zu einem Schlachthof verbracht, so ist der Schlachthofbetreiber gehalten, den Paß der zuständigen Behörde zuzusenden.

(5) Bei der Ausfuhr von Tieren nach Drittländern reicht der letzte Tierhalter die Pässe bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrorts ein.

Artikel 7

(1) Tierhalter — mit Ausnahme der Beförderungsunternehmer — müssen folgende Anforderungen erfüllen:

— Sie führen ein Register;

— sie teilen der zuständigen Behörde ab dem Zeitpunkt, zu dem die elektronische Datenbank vollständig betriebsbereit ist, die genauen Daten jeder Umsetzung von Tieren in den oder aus dem Betrieb sowie die Daten aller Tiergeburten und Todesfälle bei Tieren im Betrieb binnen 15 Tagen und ab 1. Januar 2000 binnen 7 Tagen nach dem betreffenden Ereignis mit. Die Kommission kann jedoch auf Antrag eines Mitgliedstaats gemäß dem Verfahren des Artikels 10 festlegen, unter welchen Umständen die Mitgliedstaaten die Höchstfrist verlängern können.

(2) Die Tierhalter ergänzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Artikel 6 die Pässe unmittelbar nach jedem Zugang und unmittelbar vor jedem Abgang von Tieren und tragen dafür Sorge, daß der Paß das betreffende Tier stets begleitet.

(3) Die Tierhalter legen der zuständigen Behörde auf Anfrage alle relevanten Informationen über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vor, die sie besessen, gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet haben.

(4) Das Register erhält die von der zuständigen Behörde genehmigte Form, wird manuell oder digital auf dem neuesten Stand gehalten und ist der zuständigen Behörde für einen von ihr festzulegenden Zeitraum, zumindest jedoch für 3 Jahre, auf ihr Verlangen hin jederzeit zur Einsicht offenzulegen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten benennen die Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Titels zuständig ist, und unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission darüber.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können die Tierhalter nach Artikel 2 mit den Kosten belasten, die aufgrund der Systeme nach

Artikel 3 und der in diesem Titel vorgesehenen Kontrollen anfallen.

Artikel 10

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Durchführungsvorschriften zu diesem Titel fest, die insbesondere folgendes betreffen:

- a) Vorschriften für Ohrmarken,
- b) Vorschriften für die Pässe,
- c) Registrierungsvorschriften,
- d) Mindestkontrollregelung,
- e) Verwaltungssanktionen,
- f) Übergangsbestimmungen für die Anlaufzeit des Systems.

Artikel 11

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 werden folgende Worte eingefügt:

„... und Verordnung (EG) Nr. 820/97“.

TITEL II

Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen

Artikel 12

(1) Will ein Marktbeteiligter oder eine Organisation gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 13 bei der Etikettierung von Rindfleisch an der Stätte des Verkaufs Angaben zum Ursprung, zu bestimmten Eigenschaften oder zu Bedingungen der Erzeugung des etikettierten Fleisches beziehungsweise des Tieres, von dem das Fleisch stammt, machen, so muß dies gemäß diesem Titel geschehen.

Dieser Titel berührt nicht

- zwingend vorgeschriebene Angaben gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 79/112/EWG, mit Ausnahme von Nummer 7;
- Angaben, die aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92 oder (EWG) Nr. 2082/92 geschützt sind;
- Angaben gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1208/81 und (EWG) Nr. 1186/90;
- Angaben in Verbindung mit der Genußtauglichkeitskennzeichnung gemäß der Richtlinie 64/433/EWG und ähnliche Angaben gemäß den einschlägigen Veterinärrechtsbestimmungen;
- Etiketten, die nur Angaben enthalten, die an der Verkaufsstätte leicht überprüfbar sind, wie insbesondere das Gewicht des Erzeugnisses oder die Bezeichnung des Teilstücks.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden folgende Rechtsvorschriften weiterhin Anwendung:

- Verordnung Nr. 26 des Rates vom 4. April 1962 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen⁽¹⁾;
- Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽²⁾;
- Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽³⁾;
- Richtlinie 93/99/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung⁽⁴⁾;
- Richtlinie 94/65/EG des Rates vom 14. Dezember 1994 zur Festlegung von Vorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Hackfleisch/Faschiertem⁽⁵⁾ und Fleischzubereitungen⁽⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder⁽⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder⁽⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽⁹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln⁽¹⁰⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch⁽¹¹⁾.

Artikel 13

Für diesen Titel bezeichnet der Ausdruck

- „Rindfleisch“ Erzeugnisse der KN-Codes 0201, 0202, 0206 10 95 und 0206 29 91;

⁽¹⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 993/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 290 vom 24. 11. 1993, S. 14.

⁽⁵⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1994, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 57.

— „Etikettierung“ die Anbringung eines Etiketts an einem Einzelstück oder mehreren Stücken Fleisch oder ihrer Verpackung einschließlich der Informationen, die der Verbraucher an der Verkaufsstätte erhält;

— „Organisation“ eine Gruppe Marktbeteiligter in demselben oder verschiedenen Zweigen des Rindfleischhandels.

Artikel 14

(1) Jeder Marktbeteiligte bzw. jede Organisation legt der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, in dem das betreffende Rindfleisch erzeugt oder verkauft wird, eine Spezifikation zur Genehmigung vor. Die zuständige Behörde kann zur Verwendung in diesem Mitgliedstaat auch Spezifikationen festlegen unter der Voraussetzung, daß deren Verwendung nicht obligatorisch ist.

Diese Spezifikationen müssen folgendes umfassen:

- die auf dem Etikett aufzuführenden Angaben;
- die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben getroffen werden müssen;
- das Kontrollsystem, das auf allen Erzeugungs- und Verkaufsstufen angewendet wird, einschließlich der Kontrollen, die von einer von der zuständigen Behörde anerkannten und vom Marktbeteiligten bzw. von der Organisation zu bezeichnenden unabhängigen Stelle durchzuführen sind. Diese Stellen müssen spätestens am 31. Dezember 1999 die Kriterien gemäß der europäischen Norm EN/45011 erfüllen;
- im Fall einer Organisation die Maßnahmen, die hinsichtlich eines Mitglieds getroffen werden, das die Spezifikation nicht einhält.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, daß die Kontrollen statt von der unabhängigen Stelle von der zuständigen Behörde durchgeführt werden. Die zuständige Behörde muß in diesem Fall über entsprechende qualifizierte Mitarbeiter und Mittel verfügen, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, und legt der Kommission ihren Arbeitsplan sowie einen Tätigkeitsbericht vor.

Die Kosten der nach diesem Titel durchgeführten Kontrollen tragen die Marktbeteiligten bzw. die Organisationen, die das Etikettierungssystem anwenden.

(2) Die Genehmigung einer Spezifikation hängt davon ab, daß sich die zuständige Behörde bei einer gründlichen Untersuchung der gemäß Absatz 1 darin enthaltenen Angaben davon überzeugt, daß das geplante Etikettierungssystem und insbesondere das Kontrollsystem ordnungsgemäß funktionieren und zuverlässig sind. Die zuständige Behörde lehnt eine Spezifikation ab, in der keine Verbindung zwischen einerseits der Identifizierung des Schlachtkörpers, der Schlachtkörperviertel oder der Fleischstücke und andererseits dem Einzeltier bzw. — wenn dies zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben auf dem Etikett ausreicht — den betreffenden Tieren hergestellt wird.

Spezifikationen, die Etiketten mit irreführenden oder unklaren Angaben vorsehen, werden ebenfalls abgelehnt.

(3) Erfolgen die Erzeugung und/oder der Verkauf von Rindfleisch in zwei oder mehr Mitgliedstaaten, so prüfen und genehmigen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten die vorgelegten Spezifikationen, insoweit sich die darin enthaltenen Angaben auf Vorgänge beziehen, die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet stattfinden. In diesem Fall erkennt jeder betreffende Mitgliedstaat die von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Genehmigung an.

Wenn innerhalb eines gemäß Artikel 18 festzulegenden Zeitraums, der an dem Tag nach der Einreichung des Antrags beginnt, die Genehmigung nicht verweigert wurde oder keine Genehmigung erteilt wurde oder wenn keine zusätzlichen Angaben angefordert wurden, so gilt die Spezifikation als von der zuständigen Behörde genehmigt.

(4) Genehmigen die zuständigen Behörden aller betroffenen Mitgliedstaaten die vorgelegte Spezifikation, so ist der betreffende Marktbeteiligte bzw. die betreffende Organisation zur Etikettierung von Rindfleisch befugt, sofern das Etikett seinen/ihren Namen oder sein/ihr Zeichen trägt.

(5) Abweichend von den vorstehenden Absätzen kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 18 ein beschleunigtes oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren in bestimmten Fällen vorsehen, insbesondere für Rindfleisch in kleinen Einzelhandelsverpackungen und für größere Teilstücke von Rindfleisch in Einzelverpackungen, die nach einer genehmigten Spezifikation in einem Mitgliedstaat etikettiert und in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats eingeführt werden, sofern der ursprünglichen Kennzeichnung keine weiteren Angaben hinzugefügt werden.

(6) Die Befugnis gilt unbeschadet des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 und des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92.

Artikel 15

(1) Findet die Erzeugung von Rindfleisch ganz oder teilweise in einem Drittland statt, so dürfen die Marktbeteiligten bzw. Organisationen das Rindfleisch nur dann gemäß dieser Verordnung etikettieren, wenn sie nicht nur die Anforderungen von Artikel 14 erfüllen, sondern ihre Spezifikationen auch von der zuständigen Behörde genehmigt wurden, die zu diesem Zweck von jedem der betreffenden Drittländer bezeichnet wurde.

(2) Damit die von einem Drittland erteilte Genehmigung in der Gemeinschaft gültig ist, muß das Drittland der Kommission vorher folgendes mitteilen:

- die bezeichnete zuständige Behörde;
- die Verfahren und Kriterien, die die zuständige Behörde bei der Prüfung der Spezifikation einhalten muß;
- jeden Marktbeteiligten und jede Organisation, dessen/deren Spezifikation die zuständige Behörde genehmigt hat.

Die Kommission leitet diese Mitteilungen an die Mitgliedstaaten weiter.

Kommt die Kommission auf der Grundlage der vorgenannten Mitteilungen zu dem Schluß, daß die in einem

Drittland geltenden Verfahren und/oder Kriterien den Normen dieser Verordnung nicht gleichzustellen sind, beschließt die Kommission nach Anhörung des betreffenden Drittlands, daß die von diesem erteilten Genehmigungen in der Gemeinschaft nicht gültig sind.

Artikel 16

(1) Ein Etikett darf nur die nachstehend aufgeführten Angaben über das Tier enthalten, von dem das Rindfleisch stammt:

- Mitgliedstaat, Drittland oder Betrieb, in dem das Tier geboren wurde;
- Mitgliedstaaten, Drittländer oder Betriebe, in denen die gesamte Mast oder ein Teil davon stattgefunden hat; zur teilweisen Mast sind nähere Angaben zu machen;
- Mitgliedstaat, Drittland oder Schlachtbetrieb, in dem die Schlachtung stattgefunden hat;
- Kennnummer und Geschlecht des Tieres;
- Mastverfahren oder andere Angaben über die Fütterung;
- Angaben über die Schlachtung, wie z. B. Schlachalter und Schlachtdatum oder Zeitraum der Reifung des Fleisches;
- jede weitere Information, die der betreffende Marktbeteiligte bzw. die betreffende Organisation mitteilen möchte und die von der betreffenden zuständigen Behörde genehmigt wurde.

Stammt das Rindfleisch von einem Tier, das in ein und demselben Mitgliedstaat geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde, so genügt es, diesen Mitgliedstaat auf dem Etikett zu nennen.

(2) Besteht das Rindfleisch aus vermischtem Fleisch verschiedener Tiere, so darf das Etikett nur solche Angaben enthalten, die auf dieses Fleisch insgesamt zutreffen.

(3) Auf jedem Etikett muß eine Referenznummer oder ein Referenzcode angegeben sein, die bzw. der die in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz genannte Verbindung gewährleistet. Diese Nummer kann die Kennnummer des betreffenden Tieres sein.

Artikel 17

Wird festgestellt, daß ein Marktbeteiligter bzw. eine Organisation die in Artikel 14 Absatz 1 genannte Spezifikation nicht eingehalten hat, so kann der Mitgliedstaat unbeschadet der Maßnahmen, die von der Organisation selbst oder der in Artikel 14 genannten Kontrollstelle ergriffen wurden, seine Genehmigung gemäß Artikel 14 Absatz 2 entziehen oder zusätzliche Bedingungen vorschreiben, die im Fall der Aufrechterhaltung der Genehmigung erfüllt werden müssen.

Artikel 18

Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel und ergreift nach demselben

Verfahren erforderlichenfalls Übergangsmaßnahmen. Die Durchführungsbestimmungen können sich insbesondere auf die Informationen beziehen, die gemäß Artikel 16 in den Etiketten enthalten sein dürfen; sie können auch die Liste der in Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Angaben oder Etiketten erweitern.

Artikel 19

(1) Es wird ein System der obligatorischen Etikettierung von Rindfleisch eingeführt, das ab 1. Januar 2000 in allen Mitgliedstaaten verbindlich gilt. Dieses obligatorische System schließt jedoch nicht aus, daß sich ein Mitgliedstaat im Fall von Rindfleisch, das in diesem Mitgliedstaat gehandelt wird, für eine lediglich fakultative Anwendung des Systems entscheiden kann. Das in dieser Verordnung vorgesehene Etikettierungssystem gilt bis zum 31. Dezember 1999.

Zu diesem Zweck beschließt der Rat auf der Grundlage des in Absatz 3 vorgesehenen Berichts vor dem 1. Januar 2000 auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die allgemeinen Regeln eines von diesem Zeitpunkt an obligatorischen Etikettierungssystems für Rindfleisch, im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft.

(2) Soweit der Rat nicht anders beschließt, sind bei dem ab dem 1. Januar 2000 zwingend vorgeschriebenen Etikettierungssystem im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft neben den Angaben auf dem Etikett nach Artikel 16 Absatz 3 auch Angaben über den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Tier, von dem das Rindfleisch stammt, geboren wurde, über die Mitgliedstaaten oder Drittländer, in denen das Tier gehalten wurde, und über den Mitgliedstaat oder das Drittland, in dem das Tier geschlachtet wurde, zu machen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 1. Mai 1999 Berichte über die Durchführung des Etikettierungssystems für Rindfleisch. Die Kommission übermittelt dem Rat einen Bericht über den Stand der Durchführung des Etikettierungssystems in den Mitgliedstaaten.

(4) Mitgliedstaaten mit einem hinreichend ausgestalteten Kennzeichnungs- und Registrierungssystem für Rinder können bereits vor dem 1. Januar 2000 ein obligatorisches Etikettierungssystem für Fleisch von Rindern, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren, gemästet und geschlachtet wurden, vorschreiben. Ferner können sie beschließen, daß eine oder mehrere der in Artikel 16

Absätze 1 und 2 genannten Angaben auf den Etiketten aufzuführen sind.

(5) Ein obligatorisches System im Sinne des Absatzes 4 darf nicht zu Störungen des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen.

Die Durchführungsbestimmungen, nach denen Absatz 4 in den Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangen soll, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kommission.

(6) Vor dem 1. Januar 2000 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit, ob es möglich und wünschenswert ist, andere als die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben zwingend vorzuschreiben und den Anwendungsbereich dieser Verordnung auf andere als die in Artikel 13 erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse auszudehnen.

Artikel 20

Die Mitgliedstaaten benennen die für die Durchführung dieses Titels zuständige(n) Behörde(n).

TITEL III

Gemeinsame Vorschriften

Artikel 21

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Diese Maßnahmen erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Kommission in entsprechender Anwendung des Artikels 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 durchführen kann.

Etwaige Sanktionen, die die Mitgliedstaaten verhängen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Verstoßes stehen. Sofern gerechtfertigt, können die Sanktionen eine Beschränkung des Tierverkehrs aus dem oder zum Betrieb des Tierhalters beinhalten.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. VAN AARTSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 821/97 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1997

über die Freigabe zusätzlicher Mengen von Textilwaren zugunsten der Sozialistischen Republik Vietnam

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 447/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vietnam hat im Jahr 1996 für bestimmte Kategorien von Textilwaren Ausfuhrgenehmigungen erteilt, die die für dieses Jahr festgesetzten Höchstmengen überschreiten. Vietnam ist bereit, die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Überschreitungen bei der Verwaltung seiner Ausfuhren im Jahr 1997 Rechnung zu tragen.

Die den zuständigen Behörden der Gemeinschaft vorgelegten Ausfuhrgenehmigungen für einige dieser Warenkategorien wiesen größere Mengen aus, als von den vietnamesischen Behörden bei der Ausstellung dieser Dokumente tatsächlich genehmigt worden waren, so daß die Höchstmengen für diese Kategorien überschritten wurden. Die Gemeinschaft und Vietnam arbeiten eng zusammen, um die Ursache dieser Differenzen zu ermitteln, denen möglicherweise betrügerische Praktiken zugrunde liegen.

Bei anderen Warenkategorien wurden die Mengen überschritten, weil die Kommunikation zwischen der zentralen Genehmigungsbehörde Vietnams und ihren Außenstellen gestört war.

Dies hat dazu geführt, daß einige Einführer keine Einfuhrgenehmigung für Waren erhalten, die bereits in die Europäische Gemeinschaft versandt wurden, so daß die Waren in den Anknunftshäfen festliegen.

Vietnam und die Europäische Gemeinschaft bemühen sich zur Zeit um die Einrichtung eines Kontrollsystems, durch das das Risiko einer Wiederholung dieser Situation stark verringert wird.

Da die betreffenden Mengen im Vergleich zu den Gesamteinfuhren der entsprechenden Waren in die Gemeinschaft gering sind, würde die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nicht zu einer Verzerrung des Marktes führen.

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 gibt der Kommission die Möglichkeit, aufgrund besonderer Umstände zusätzliche Einfuhrmöglichkeiten zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Mengen werden freigegeben, um die Überführung der Waren, für die Vietnam im Jahr 1996 Ausfuhrgenehmigungen erteilt hat, in den zollrechtlich freien Verkehr zu ermöglichen:

— Kategorie 7:	19 846 Stück,
— Kategorie 21:	42 327 Stück,
— Kategorie 26:	64 862 Stück,
— Kategorie 28:	274 112 Stück.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 11. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 68 vom 8. 3. 1997, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 822/97 DER KOMMISSION
vom 6. Mai 1997
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer
Analysemethoden für den Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 536/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 74,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommis-
sion⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
69/96⁽⁴⁾, sind diese Analysemethoden im Anhang
beschrieben. Eine Analysemethode des Verhältnisses der
Isotope ¹⁸O/¹⁶O im Wasser des Weins ist nach interna-
tional anerkannten Kriterien entwickelt und validiert
worden. Die Anwendung dieser Methode kann eine
bessere Kontrolle der Echtheit der Weine und anderen
Weinbauerzeugnisse gewährleisten. Die Beschreibung

dieser neuen Methode ist vom Internationalen Weinamt
angenommen worden. Es empfiehlt sich demnach, sie in
die gegenständliche Verordnung aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 wird
durch Kapitel 43 im Anhang dieser Verordnung ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 3. 10. 1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 13.

ANHANG

43. BESTIMMUNG DES VERHÄLTNISSSES DER ISOTOPE $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ IM WASSER DES WEINS

I. BESCHREIBUNG DER METHODE

1. Zweck der Methode

Mit dieser Methode soll das Verhältnis der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ in Wasser unterschiedlichen Ursprungs gemessen werden. Das Verhältnis der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ kann als Abweichung δ ‰ gegenüber dem Wert des Isotopenverhältnisses des internationalen Standards V.SMOW ausgedrückt werden:

$$\delta_i [\text{‰}] = \left[\frac{R_i}{R_{\text{SMOW}}} - 1 \right] \times 1000.$$

2. Prinzip

Das Verhältnis der Isotope $^{18}\text{O}/^{16}\text{O}$ wird durch Massenspektrometrie des Isotopenverhältnisses (SMRI) aus den Ionenströmen m/z 46 ($^{12}\text{C}^{16}\text{O}^{18}\text{O}$) und m/z 44 ($^{12}\text{C}^{16}\text{O}_2$) bestimmt, die durch Kohlendioxid produziert werden, das nach Austausch mit dem Wasser des Weins nach folgender Reaktion gewonnen wird:



Das Kohlendioxid der Gasphase wird für die Analyse verwendet.

3. Reagenzien:

- Kohlendioxid für die Analyse,
- SMOW (Standard Mean Ocean Water),
- GISP (Greenland Ice Sheet Precipitation),
- SLAP (Standard Light Arctic Precipitation),
- Standardwasser, das dem Labor eigen ist und gegenüber den Standardproben der Internationalen Atomenergie-Organisation in Wien (IAEO) genauestens geeicht wurde.

4. Laborausüstung

- Massenspektrometer für Isotopenverhältnisse mit einer internen Wiederholbarkeit von 0,05 ‰,
- dreifacher Kollektor für die gleichzeitige Aufzeichnung der Ionen m/z 44, 45 und 46 oder, falls nicht vorhanden, doppelter Kollektor zum Messen der Ionen m/z 44 und 46,
- thermostatisch geregeltes System ($\pm 0,5^\circ\text{C}$) zur Durchführung der Äquilibration zwischen CO_2 und dem Wasser des Weins,
- Vakuumpumpe, die einen Innendruck von 0,13 Pa erreichen kann,
- Probenphiolen mit einem Volumen von 15 ml und einem dazugehörigen Kapillarröhrchen mit einem Innendurchmesser von 0,015 mm,
- Eppendorf-Pipette mit Wegwerf-Trichter aus Plastik.

5. Experimentelle Messungen

5.1. Manuelle Methode

Verfahren bei der Äquilibrationmethode

Einführung der Probe

- Auf die Eppendorf-Pipette mit festem Volumen von 1,5 ml wird ein Trichter gesetzt, und die zu analysierende Flüssigkeit wird anhand der Pipette in einen Kolben gegeben. Anschließend wird der Kolbenhals mit Silikonfett eingerieben und der Kolben am Ventil befestigt, wobei überprüft werden muß, daß dieses ordnungsgemäß geschlossen ist.
- Der Vorhang wird bei jedem Kolben der Arbeitsplattform wiederholt, wobei das Standardwasser des Labors in einen der Kolben eingefüllt wird.

Entgasen der Plattform

Die beiden Plattformen werden mit Flüssigstickstoff gekühlt; anschließend wird das gesamte System bis zu 0,1 mm Hg gespült, indem die Ventile geöffnet werden.

Danach werden die Ventile wieder geschlossen und läßt man die Vorrichtung sich wieder erwärmen. Der Entgasungszyklus wird wiederholt, bis keine Druckschwankungen mehr auftreten.

Äquilibrierung des Wassers und des CO₂

Die Arbeitsplattform wird auf -70 °C gekühlt (Mischung von Flüssigstickstoff und Alkohol), um das Wasser zu gefrieren; dann wird ein Vakuum um die Vorrichtung gebildet. Nach Stabilisierung des Vakuums wird die Plattform anhand des Ventils isoliert und wird das Einleitungssystem des CO₂ gespült. Das gasförmige CO₂ wird in die Arbeitsplattform eingeleitet, und nachdem sie vom Rest des Systems isoliert wurde, wird die Plattform 12 Stunden lang (eine Nacht) in das thermostatisch auf 25 °C ($\pm 0,5\text{ °C}$) geregelte Bad eingetaucht. Um die für die Äquilibrierung erforderliche Zeit zu optimieren, wird geraten, die Proben am Ende des Tages vorzubereiten und die Nacht für die Einstellung des Gleichgewichts zu nutzen.

Übertragung des ausgetauschten CO₂ in die Meßzellen

Ein Probenhalter, der soviel Meßzellen wie ausgetauschtes CO₂ enthaltende Kolben trägt, wird an das Vakuumsystem neben der Arbeitsplattform angesetzt. Die leeren Zellen werden sorgfältig gespült und die in den Kolben enthaltenen ausgetauschten Gase werden hintereinander in die mit Flüssigstickstoff gekühlten Meßzellen übertragen. Anschließend läßt man die Meßzellen sich wieder auf Raumtemperatur erwärmen.

5.2. Verwendung eines automatischen Austauschapparats

Zur Durchführung der Äquilibrierung werden die Probephiole entweder mit 2 ml Wein oder 2 ml Wasser (Arbeitsreferenz des Labors) gefüllt und auf -18 °C gekühlt. Die Probenhalter, die die gefrorenen Erzeugnisse enthalten, werden an das Äquilibrierungssystem angepaßt, und nachdem im System ein Vakuum gebildet wurde, wird das Kohlendioxid mit einem Druck von 800 hPa eingeleitet.

Das Gleichgewicht wird erreicht bei einer Temperatur von $22 \pm 0,5\text{ °C}$ nach einer Mindestdauer von 5 Stunden und bei gemäßigttem Schütteln. Da die Äquilibrierungsdauer von der Geometrie der Phiole abhängt, muß zunächst die Optimaldauer für das verwendete System festgestellt werden.

Das in den Phiole enthaltene Kohlendioxid wird anschließend anhand eines Kapillarröhrchens in die Einbringungskammer des Massenspektrometers eingeführt, und die Messung erfolgt nach einem für jeden Apparatyp eigenen Protokoll.

6. Berechnung und Angabe der Ergebnisse

Die relative Differenz δ' des Intensitätsverhältnisses der Ionen m/z 46 und 44 (I_{46}/I_{44}) zwischen der Stichprobe und dem Standard wird ausgedrückt in ‰ anhand folgender Relation:

$$\delta' \text{ Probe} = \left[\frac{(I_{46}/I_{44}) \text{ Probe}}{(I_{46}/I_{44}) \text{ Referenz}} - 1 \right] \times 1\,000$$

Der Gehalt der Stichprobe an ¹⁸O im Verhältnis zum Standard V.SMOW auf der Skala V.SMOW-SLAP wird durch folgende Relation ausgedrückt:

$$\delta'^{18}\text{O} = \left[\frac{\delta' \text{ Probe} - \delta' \text{ SMOW}}{\delta' \text{ SMOW} - \delta' \text{ SLAP}} \right] \times 55,5$$

Der akzeptierte Wert für das Wasser des SLAP beträgt $-55,5\text{ ‰}$ gegenüber dem V.SMOW. Das Isotopenverhältnis des Standards muß nach jeder Reihe von zehn Messungen bei unbekanntem Stichproben festgelegt werden.

7. Verlässlichkeit:

- Die Wiederholbarkeit (r) beträgt $0,24\text{ ‰}$
- Die Vergleichbarkeit (R) beträgt $0,50\text{ ‰}$.

VERORDNUNG (EG) Nr. 823/97 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1997

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. Mai 1997 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 25	052	90,5
	204	46,3
	212	108,7
	999	81,8
ex 0707 00 20	052	93,9
	999	93,9
0709 90 75	052	93,5
	999	93,5
0805 10 21, 0805 10 25, 0805 10 29	052	64,9
	204	40,8
	212	60,0
	400	54,1
	448	37,9
	600	59,2
	624	60,2
	625	36,7
	999	51,7
	0805 30 20	388
528		66,9
600		60,7
999		62,9
0808 10 61, 0808 10 63, 0808 10 69	060	50,6
	388	76,5
	400	88,9
	404	80,1
	508	80,0
	512	65,1
	528	66,0
	804	96,6
	999	75,5

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 97/13/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 10. April 1997

über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2, Artikel 66 und Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die vollständige Liberalisierung der Telekommunikationsdienste und -infrastrukturen bis zum 1. Januar 1998 mit Übergangsfristen für bestimmte Mitgliedstaaten wird sowohl in der Entschließung des Rates vom 22. Juli 1993 zur Prüfung der Lage im Bereich Telekommunikation und zu den notwendigen künftigen Entwicklungen in diesem Bereich ⁽⁴⁾ als auch in der Entschließung des Rates vom 22. Dezember 1994 über die Grundsätze und den Zeitplan für die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastrukturen ⁽⁵⁾ sowie in den Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 20. April 1993 ⁽⁶⁾, 7. April 1995 ⁽⁷⁾ und 19. Mai 1995 ⁽⁸⁾ unterstützt.
- (2) Nach der Mitteilung der Kommission vom 25. Januar 1995 über die Konsultation zum Grünbuch über die Liberalisierung der Telekommunikationsinfrastruktur und der Kabelfernsehnetze muß durch gemeinschaftsweit geltende Grundsätze sichergestellt werden, daß sich Allgemein- und Einzelgenehmigungen auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stützen und offen, nichtdiskriminierend und transparent sind. Gemäß der Entschließung des Rates vom 18. September 1995 über den künftigen ordnungspol-

litischen Rahmen für die Telekommunikation ⁽⁹⁾ ist die Festlegung gemeinsamer Grundsätze für Allgemein- und Einzelgenehmigungen in den Mitgliedstaaten — gestützt auf ein System ausgewogener Rechte und Pflichten — im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip ein Schlüsselfaktor dieses ordnungspolitischen Rahmens in der Gemeinschaft. Diese Grundsätze sollten alle Genehmigungen umfassen, die für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und für den Aufbau und/oder den Betrieb einer Infrastruktur für Telekommunikationsdienste erforderlich sind.

- (3) Es sollte ein gemeinsamer Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen der Mitgliedstaaten für Telekommunikationsdienste geschaffen werden. Nach dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere nach der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission vom 28. Juni 1990 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste ⁽¹⁰⁾, sollte der Marktzugang nur aufgrund objektiver, nichtdiskriminierender, verhältnismäßiger und transparenter Auswahlkriterien für die Zuteilung knapper Ressourcen oder aufgrund der Anwendung objektiver, nichtdiskriminierender und transparenter Vergabeverfahren durch die nationalen Regulierungsbehörden beschränkt werden. Die Richtlinie 90/388/EWG legt auch Grundsätze für Gebühren, Nummern und Wegerechte nieder. Diese Bestimmungen sollen durch die vorliegende Richtlinie ergänzt und ausgeweitet werden, um den gemeinsamen Rahmen zu bestimmen.
- (4) Die an Genehmigungen geknüpften Auflagen sind im öffentlichen Interesse zum Vorteil der Benutzer im Telekommunikationsbereich erforderlich. Gemäß den Artikeln 52 und 59 des Vertrags sollten die Rechtsvorschriften für den Telekommunikationsbereich den Grundsätzen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs entsprechen und berücksichtigen, daß die Einführung neuer Dienste zu fördern ist und der technische Fortschritt weite Verbreitung finden muß. Allgemein- und Einzelgenehmigungsverfahren sollten deshalb so einfach geregelt sein, wie dies mit den zu erfüllenden

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 90 vom 27. 3. 1996, S. 5, und ABl. Nr. C 291 vom 4. 10. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 204 vom 15. 7. 1996, S. 17.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 22. Mai 1996 (ABl. Nr. C 166 vom 10. 6. 1996, S. 78), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 9. Dezember 1996 (ABl. Nr. C 41 vom 10. 2. 1997, S. 48), Beschluß des Europäischen Parlaments vom 20. Februar 1997 (ABl. Nr. C 88 vom 17. 3. 1997) und Beschluß des Rates vom 6. März 1997.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 213 vom 6. 8. 1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 379 vom 31. 12. 1994, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 150 vom 31. 5. 1993, S. 39.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 109 vom 1. 5. 1995, S. 310.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1995, S. 479.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 258 vom 3. 10. 1995, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990 S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/19/EG (ABl. Nr. L 74 vom 22. 3. 1996, S. 13).

- Anforderungen noch vereinbar ist. Die Mitgliedstaaten sollten nicht verpflichtet werden, Genehmigungsverfahren einzuführen oder beizubehalten, insbesondere wenn die Erbringung von Telekommunikationsdiensten oder die Errichtung und/oder der Betrieb von Telekommunikationsnetzen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie keinem Genehmigungsverfahren unterliegt.
- (5) Diese Richtlinie wird daher im Rahmen der Entwicklung der Informationsgesellschaft einen bedeutenden Beitrag zum Markteintritt neuer Betreiber leisten.
- (6) Die Mitgliedstaaten können unterschiedliche Arten von Genehmigungen festlegen und erteilen. Dies darf Unternehmen nicht daran hindern, über ihr Angebot an Telekommunikationsdiensten oder -netzen selbständig zu entscheiden, solange sie die entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen erfüllen.
- (7) Um die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten zu erleichtern, sollte Marktzugangsregelungen, die von Genehmigungen absehen oder sich auf Allgemeingenehmigungen beschränken, der Vorzug gegeben werden; diese könnten erforderlichenfalls durch Rechte und Pflichten ergänzt werden, wobei Einzelgenehmigungen für die Fälle benötigt würden, die durch Allgemeingenehmigungen nicht angemessen erfaßt werden können.
- (8) Allgemeingenehmigungen berechtigen dazu, einen Dienst zu erbringen und ein Netz zu errichten und/oder zu betreiben, ohne daß eine ausdrückliche Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde erforderlich wäre. Derartige Allgemeingenehmigungen können die Form einer Zusammenstellung von im voraus allgemein festgelegten spezifischen Auflagen annehmen, wie dies bei einer Gruppenebene der Fall ist, oder die Form einer allgemeinen Rechtsvorschrift, die die Erbringung des Dienstes und die Errichtung und/oder den Betrieb des betreffenden Netzes gestattet.
- (9) Die Mitgliedstaaten können die Erteilung von Genehmigungen mit Auflagen verbinden, um zu gewährleisten, daß grundlegende Anforderungen erfüllt werden. Sie können im Einklang mit dem Anhang zu dieser Richtlinie weitere Auflagen machen.
- (10) Die an Genehmigungen geknüpften Auflagen sollen in bezug auf den betreffenden Dienst objektiv begründet, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent sein. Genehmigungen können dazu dienen, die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, insbesondere im Bereich des offenen Netzzugangs, zu gewährleisten.
- (11) Die Harmonisierung der Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen und der an diese Genehmigungen geknüpften Auflagen soll die freie Erbringung von Telekommunikationsdiensten in der Gemeinschaft wesentlich erleichtern.
- (12) Die einem Unternehmen für ein Genehmigungsverfahren auferlegten Gebühren oder Abgaben müssen auf objektiven, nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen.
- (13) Die Einführung von Einzelgenehmigungen ist auf beschränkte, vorher festgelegte Fälle zu begrenzen. Die Mitgliedstaaten sollten die Anzahl der Einzelgenehmigungen für eine bestimmte Art der Telekommunikationsdienste nur in dem Maße, wie dies zur Gewährleistung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen notwendig ist, oder für einen Zeitraum beschränken dürfen, der für die ausreichende Bereitstellung von Nummern im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlich ist.
- (14) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, Unternehmen, die öffentliche Telekommunikationsnetze und -dienste anbieten, wegen ihrer Marktmacht besondere Auflagen zu erteilen. Die Marktmacht eines Unternehmens wird in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP) (nachstehend „Zusammenschaltungsrichtlinie“ genannt) definiert.
- (15) Telekommunikationsdienste sollen unter anderem durch die Förderung der Vollendung des Universaldienstes, insbesondere in abgelegenen, am Rande gelegenen, eingeschlossenen und ländlichen Gebieten sowie auf Inseln, eine Rolle im Hinblick auf die Stärkung des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts spielen. Den Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, Universaldienst-Verpflichtungen im Wege von Einzelgenehmigungen aufzuerlegen, die von dem Genehmigungsinhaber die Erbringung des Universaldienstes verlangen. Verpflichtungen zur Leistung eines Beitrags zur Finanzierung des Universaldienstes sind allein keine Rechtfertigung für die Auferlegung von Einzelgenehmigungen.
- (16) Es sollte ein Globalverfahren eingeführt werden, um die Erteilung von Einzelgenehmigungen an Unternehmen, die sich um solche Genehmigungen in mehreren Mitgliedstaaten bewerben, und um im Fall von Allgemeingenehmigungen die Notifizierungsverfahren zu erleichtern.
- (17) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten sich bemühen, im Rahmen des Globalverfahrens die Fristen für die Entscheidung über die Erteilung von Einzelgenehmigungen für bestimmte Arten von Diensten zu verkürzen, wenn entsprechende kommerzielle Erfordernisse vorliegen.

- (18) Das Globalverfahren sollte unbeschadet einzelstaatlicher Vorschriften über die in den einschlägigen Verfahren zu verwendende Sprache durchgeführt werden.
- (19) In dieser Richtlinie ist bereits eine gewisse Harmonisierung der Verfahren vorgesehen. Eine weitere Harmonisierung könnte wünschenswert sein, um den Telekommunikationsmarkt besser zu integrieren. Diese Möglichkeit sollte in dem von der Kommission auszuarbeitenden Bericht geprüft werden.
- (20) Jedes Genehmigungsverfahren sollte der Schaffung transeuropäischer Telekommunikationsnetze gemäß Titel XII des Vertrags Rechnung tragen. Hierzu sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, daß ihre nationalen Regulierungsbehörden nach Möglichkeit ihre Genehmigungsverfahren koordinieren, wenn dies von einem Unternehmen beantragt wird, das beabsichtigt, in mehreren Mitgliedstaaten einen Telekommunikationsdienst zu erbringen oder ein Telekommunikationsnetz zu errichten oder zu betreiben.
- (21) Unternehmen der Gemeinschaft sollten einen wirkamen und vergleichbaren Zugang zu den Märkten von Drittländern haben und in einem Drittland die gleiche Behandlung genießen, wie sie in der Gemeinschaft Unternehmen gewährt wird, die vollständig Eigentum von Staatsangehörigen der jeweiligen Drittländer sind oder von diesen Personen über eine Mehrheitsbeteiligung oder tatsächlich beherrscht werden.
- (22) Zur Unterstützung der Kommission sollte ein Ausschuß eingesetzt werden.
- (23) Zum einen ist es erforderlich, aufgrund der besonderen kommerziellen Empfindlichkeit der Informationen, die die nationalen Regulierungsbehörden gegebenenfalls im Zuge der Erteilung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der Genehmigungen erhalten, gemeinsame Grundsätze aufzustellen, die für diese Regulierungsbehörden hinsichtlich der Vertraulichkeit von Informationen gelten sollen. In diesem Bereich sind andererseits die Mitglieder von Organen der Gemeinschaft, die Mitglieder von Ausschüssen und die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund von Artikel 214 des Vertrags, verpflichtet, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, insbesondere Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente, nicht preiszugeben.
- (24) Das Funktionieren dieser Richtlinie sollte nach angemessener Zeit im Lichte der Entwicklungen im Telekommunikationsbereich und bei den transeuropäischen Netzen sowie anhand der Erfahrungen mit der Harmonisierung und dem Globalverfahren, die in dieser Richtlinie festgelegt sind, geprüft werden.
- (25) Der Erlaß dieser Richtlinie wird entscheidend zu dem wesentlichen Ziel beitragen, auf der Grundlage der vollständigen Einführung wettbewerblicher Rahmenbedingungen die Entwicklung des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikation und speziell die ungehinderte Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten und -netzen in der gesamten Gemeinschaft sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten diesem gemeinsamen Rahmen insbesondere über ihre nationalen Regulierungsbehörden Rechnung tragen.
- (26) Diese Richtlinie gilt sowohl für künftige als auch für bestehende Genehmigungen, von denen einige über den 1. Januar 1999 hinaus erteilt worden sind. Bestimmungen in derartigen Genehmigungen, die im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht stehen — insbesondere Klauseln, die den Genehmigungsträgern besondere oder ausschließliche Rechte einräumen — sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ab dem in den einschlägigen Gemeinschaftsmaßnahmen genannten Zeitpunkt unwirksam; in bezug auf andere Rechte, die die Interessen anderer Unternehmen nach dem Gemeinschaftsrecht nicht beeinträchtigen, dürfen die Mitgliedstaaten die Geltung derartiger Genehmigungen verlängern, um Kompensationsansprüche zu vermeiden.
- (27) Verpflichtungen in Genehmigungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehen und bis zum 1. Januar 1999 nicht an die Bestimmungen dieser Richtlinie angepaßt wurden, sollten grundsätzlich unwirksam werden. Auf Antrag kann die Kommission den Mitgliedstaaten einen Aufschub gewähren —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND GRUNDSÄTZE

Artikel 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten und die an diese Genehmigungen geknüpften Auflagen, einschließlich Genehmigungen für die Errichtung und/oder den Betrieb von Telekommunikationsnetzen für die Erbringungen derartiger Dienste.

(2) Diese Richtlinie läßt die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erlassenen spezifischen Vorschriften für die Verteilung von audiovisuellen Programmen für die Allgemeinheit und den Inhalt dieser Programme unberührt. Sie läßt ferner verteidigungspolitische Maßnahmen und die Maßnahmen unberührt, die die Mitgliedstaaten gemäß den im öffentlichen Interesse liegenden Anforderungen ergreifen, die im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 36 und 56, anerkannt sind und speziell die öffentliche Sittlichkeit, die öffentliche Sicherheit, einschließlich polizeilicher Ermittlungen, und die öffentliche Ordnung betreffen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

a) „Genehmigung“ jede Erlaubnis, in der für den Telekommunikationssektor spezielle Rechte und Verpflichtungen festgelegt werden und in der Unternehmen gestattet wird, Telekommunikationsdienste zu erbringen und gegebenenfalls Telekommunikationsnetze für die Bereitstellung derartiger Dienste zu errichten und/oder zu betreiben, und die in Form einer „Allgemeingenehmigung“ oder einer „Einzelgenehmigung“ entsprechend den nachstehenden Definitionen erteilt wird:

— „Allgemeingenehmigung“: ungeachtet einer Registrierungspflicht jede Genehmigung, die aufgrund einer „Gruppenebene“ oder aufgrund allgemeiner Rechtsvorschriften ein Unternehmen davon entbindet, vor der Ausübung der aus der Genehmigung herrührenden Rechte die ausdrückliche Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde einzuholen;

— „Einzelgenehmigung“: eine durch eine nationale Regulierungsbehörde erteilte Genehmigung, die einem Unternehmen bestimmte Rechte verleiht oder die Tätigkeit des Unternehmens bestimmten Verpflichtungen, gegebenenfalls in Ergänzung der Allgemeingenehmigung, unterwirft, sofern das Unternehmen die entsprechenden Rechte ohne Zustimmung der nationalen Regulierungsbehörde nicht ausüben kann;

b) „nationale Regulierungsbehörde“ die Stelle oder Stellen, die von den Telekommunikationsunternehmen rechtlich und organisatorisch unabhängig sind und von einem Mitgliedstaat mit der Ausfertigung und der Überwachung der Einhaltung von Genehmigungen beauftragt sind;

c) „Globalverfahren“ ein Verfahren, das den Erhalt von Einzelgenehmigungen von mehr als einer nationalen Regulierungsbehörde oder im Fall von Allgemeingenehmigungen — falls erforderlich — die Meldung an

mehr als eine nationale Regulierungsbehörde in einem koordinierten Verfahren und an einem einzigen Ort erleichtert;

d) „grundlegende Anforderungen“ im öffentlichen Interesse liegende Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, die Errichtung und/oder den Betrieb von Telekommunikationsnetzen oder die Erbringung von Telekommunikationsdiensten mit bestimmten Auflagen zu verknüpfen. Die Gründe hierfür sind die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität sowie — in begründeten Fällen — die Interoperabilität der Dienste, der Datenschutz, der Umweltschutz und Raumordnungsziele sowie eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums und die Verhinderung von Störungen zwischen funkgestützten Telekommunikationssystemen und anderen, raumgestützten oder terrestrischen technischen Systemen. Der Datenschutz kann den Schutz personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit übermittelter oder gespeicherter Informationen sowie den Schutz der Privatsphäre umfassen.

(2) Die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision — ONP⁽¹⁾) und der Zusammenschaltungsrichtlinie finden — soweit einschlägig — auf die vorliegende Richtlinie Anwendung.

Artikel 3

Genehmigungsgrundsätze

(1) Falls die Mitgliedstaaten die Bereitstellung eines Telekommunikationsdienstes von einer Genehmigung abhängig machen, müssen die Erteilung einer solchen Genehmigung sowie die damit verbundenen Auflagen den Grundsätzen der Absätze 2, 3 und 4 entsprechen.

(2) Genehmigungen dürfen nur mit den Auflagen versehen werden, die im Anhang aufgeführt sind. Solche Auflagen müssen in bezug auf den betreffenden Dienst objektiv gerechtfertigt, nichtdiskriminierend, verhältnismäßig und transparent sein.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Telekommunikationsdienste und/oder Telekommunikationsnetze genehmigungsfrei oder aufgrund von Allgemeingenehmigungen bereitgestellt werden können, die erforderlichenfalls durch Rechte und Pflichten, die eine Einzelprüfung der Anträge verlangen sowie eine oder mehrere Einzelgenehmigungen nach sich ziehen, ergänzt werden. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Einzelgenehmigung gemäß Abschnitt III nur erteilen, wenn der Genehmigungsträger Zugang zu knappen Sachressourcen und anderen Ressourcen erhält oder besonderen Verpflichtungen unterworfen ist oder besondere Rechte genießt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1990, S. 1.

(4) Die Mitgliedstaaten erleichtern durch die Ausgestaltung und Anwendung ihrer Genehmigungsverfahren die Erbringung von Telekommunikationsdiensten zwischen Mitgliedstaaten.

ABSCHNITT II

ALLGEMEINGENEHMIGUNGEN

Artikel 4

Auflagen bei Allgemeingenehmigungen

(1) Falls die Mitgliedstaaten die Erbringung von Telekommunikationsdiensten von einer Allgemeingenehmigung abhängig machen, kann diese — soweit dies begründet ist — mit den im Anhang unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Auflagen versehen werden. Diese Genehmigungen sollen das System mit der geringstmöglichen Belastung zum Ziel haben, mit dem die Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen und der einschlägigen anderen im öffentlichen Interesse liegenden Anforderungen der Nummern 2 und 3 des Anhangs sichergestellt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die an Allgemeingenehmigungen geknüpften Auflagen so veröffentlicht werden, daß den Betroffenen die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliedstaaten können die an eine Allgemeingenehmigung geknüpften Auflagen in objektiv begründeten Fällen und unter Wahrung des Grundsatzes des Verhältnismäßigkeit ändern. Die Mitgliedstaaten müssen beabsichtigte Änderungen angemessen bekanntmachen und es den Betroffenen ermöglichen, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen.

Artikel 5

Verfahren für Allgemeingenehmigungen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts III dürfen die Mitgliedstaaten ein Unternehmen, das die an eine Allgemeingenehmigung gemäß Artikel 4 geknüpften Auflagen erfüllt, nicht daran hindern, den beabsichtigten Telekommunikationsdienst zu erbringen und/oder die Telekommunikationsnetze bereitzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß ein Unternehmen, das eine Allgemeingenehmigung in Anspruch nimmt, vor der Erbringung des Telekommunikationsdienstes und/oder der Bereitstellung der Telekommunikationsnetze die nationale Regulierungsbehörde über seine entsprechende Absicht informiert und Angaben über den betreffenden Dienst macht, soweit sie für die

Erfüllung der einschlägigen Auflagen gemäß Artikel 4 erforderlich sind. Dem Unternehmen kann auferlegt werden, ab dem förmlichen Eingang aller Angaben, die entsprechend der Veröffentlichung gemäß Absatz 4 erforderlich sind, eine Wartezeit von höchstens vier Wochen einzuhalten, bevor es mit der Erbringung der Dienste beginnt, für die die Allgemeingenehmigung gilt.

(3) Erfüllt der Träger einer Allgemeingenehmigung eine gemäß Artikel 4 an eine Allgemeingenehmigung geknüpfte Auflage nicht, so kann die nationale Regulierungsbehörde diesem Unternehmen mitteilen, daß es nicht berechtigt ist, von der Allgemeingenehmigung Gebrauch zu machen, und/oder diesem Unternehmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit spezifische Maßnahmen auferlegen, die auf die Einhaltung der Auflagen abzielen. Die nationale Regulierungsbehörde gibt dem betroffenen Unternehmen gleichzeitig angemessene Gelegenheit, zu den Auflagen Stellung zu nehmen und etwaige Mängel innerhalb eines Monats nach Tätigwerden der nationalen Regulierungsbehörde abzustellen. Wenn das betroffene Unternehmen die Mängel abgestellt hat, nimmt die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach ihrem ersten Tätigwerden ihre Entscheidung zurück oder ändert sie, wobei sie die Gründe für ihre Entscheidung angibt. Wenn das betroffene Unternehmen die Mängel nicht abstellt, bestätigt die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach ihrem ersten Tätigwerden ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung wird dem betroffenen Unternehmen innerhalb einer Woche mitgeteilt, nachdem sie getroffen wurde. Die Mitgliedstaaten sehen ein Verfahren vor, nach dem gegen die Entscheidung bei einer von der nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über die Verfahren für Allgemeingenehmigungen so veröffentlicht werden, daß die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Artikel 6

Gebühren bei den Verfahren für Allgemeingenehmigungen

Unbeschadet der finanziellen Beiträge zur Erbringung des Universaldienstes gemäß dem Anhang stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß von den Unternehmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nur die Gebühren erhoben werden, die für die Ausstellung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der jeweiligen Allgemeingenehmigung anfallenden Verwaltungskosten abdecken. Die Gebühren sind mit ausreichenden Einzelheiten in geeigneter Form zu veröffentlichen, damit die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist.

ABSCHNITT III

EINZELGENEHMIGUNGEN

Artikel 7

Geltungsbereich

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen Einzelgenehmigungen nur zu folgenden Zwecken ausstellen:

- a) um dem Genehmigungsträger Zugang zu Funkfrequenzen oder Nummern zu erlauben;
- b) um dem Genehmigungsträger besondere Rechte im Hinblick auf den Zugang zu öffentlichem oder privatem Grund einzuräumen;
- c) um dem Genehmigungsträger Verpflichtungen und Anforderungen in bezug auf die vorgeschriebene Bereitstellung öffentlich verfügbarer Telekommunikationsdienste und/oder öffentlicher Telekommunikationsnetze aufzuerlegen, einschließlich Verpflichtungen, die von dem Genehmigungsträger die Bereitstellung des Universaldienstes verlangen, sowie anderer Verpflichtungen im Rahmen von ONP-Rechtsvorschriften;
- d) um dem Genehmigungsträger im Einklang mit den Wettbewerbsregeln der Gemeinschaft besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, wenn er über beträchtliche Marktmacht entsprechend der Definition in Artikel 4 Absatz 3 der Zusammenschaltungsrichtlinie in bezug auf die Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und öffentlich verfügbaren Telekommunikationsdiensten verfügt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Erbringung von öffentlich verfügbaren Sprachtelefondiensten und die Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsnetze und anderer Netze, bei denen Funkfrequenzen genutzt werden, von der Erteilung von Einzelgenehmigungen abhängig gemacht werden.

Artikel 8

Auflagen bei Einzelgenehmigungen

(1) Die Auflagen, die zusätzlich zu den Auflagen für Allgemeingenehmigungen an Einzelgenehmigungen geknüpft werden können, soweit dies begründet ist, sind im Anhang unter den Nummern 2 und 4 aufgeführt.

Diese Auflagen dürfen sich nur auf die in Artikel 7 festgelegten Fälle beziehen, in denen eine Einzelgenehmigung erteilt werden darf.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Bedingungen der Allgemeingenehmigungen in die Einzelgenehmigungen übernehmen, indem die im Anhang genannten Auflagen an die Einzelgenehmigung geknüpft werden.

Die durch eine Allgemeingenehmigung gewährten Rechte und die damit verknüpften Auflagen dürfen durch

die Gewährung einer Einzelgenehmigung nur in objektiv begründeten Fällen und auf angemessene Weise beschränkt oder ergänzt werden, insbesondere zur Berücksichtigung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Universaldienstes und/oder der Kontrolle einer beträchtlichen Marktmacht oder zur Berücksichtigung von Verpflichtungen, die den im Rahmen eines vergleichenden Auswahlverfahrens gemachten Angeboten entsprechen.

(3) Unbeschadet des Artikels 20 stellen die Mitgliedstaaten sicher, daß Informationen über die Auflagen jeder Einzelgenehmigung so veröffentlicht werden, daß eine Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaates und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliedstaaten können die an eine Einzelgenehmigung geknüpften Auflagen in objektiv begründeten Fällen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ändern. Die Mitgliedstaaten müssen beabsichtigte Änderungen angemessen bekanntmachen und es den Betroffenen ermöglichen, zu den beabsichtigten Änderungen Stellung zu nehmen.

Artikel 9

Verfahren für die Erteilung von Einzelgenehmigungen

(1) Erteilt ein Mitgliedstaat Einzelgenehmigungen, so trägt er dafür Sorge, daß die Informationen über die Verfahren für Einzelgenehmigungen so veröffentlicht werden, daß eine Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaates und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(2) Bei der Erteilung von Einzelgenehmigungen müssen die Mitgliedstaaten folgendes beachten:

— Einzelgenehmigungen müssen durch offene, nichtdiskriminierende und transparente Verfahren erteilt werden, die für alle Antragsteller gleich sind, sofern kein objektiver Grund für eine unterschiedliche Behandlung besteht.

— Es sind angemessene Fristen festzulegen; unter anderem ist dem Antragsteller sobald wie möglich, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des Antrags, die Entscheidung über den Antrag mitzuteilen. In den Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Frist in objektiv begründeten Fällen, die in diesen Bestimmungen einzeln aufgeführt sind, auf bis zu vier Monate ausdehnen. Insbesondere im Fall von vergleichenden Auswahlverfahren können die Mitgliedstaaten diese Frist nochmals um höchstens vier Monate verlängern. Diese Fristen lassen geltende internationale Vereinbarungen über die internationale Frequenz- und Satellitenkoordinierung unberührt.

(3) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 1 hat jedes Unternehmen, das die von den Mitgliedstaaten in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie beschlossenen und veröffentlichten Auflagen erfüllt, Anspruch auf Erteilung einer Einzelgenehmigung. Legt ein Unternehmen, das eine Einzelgenehmigung beantragt, jedoch nicht die Angaben vor, die zum Nachweis der Einhaltung der Auflagen, die in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie festgelegt wurden, vernünftigerweise erforderlich sind, so kann die nationale Regulierungsbehörde die Erteilung der Einzelgenehmigung verweigern.

(4) Wenn ein Einzelgenehmigungsträger eine an die Genehmigung gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Richtlinie geknüpfte Auflage nicht erfüllt, kann die nationale Regulierungsbehörde die Einzelgenehmigung entziehen, ändern oder zeitweilig aufheben oder ihm unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit spezifische Maßnahmen auferlegen, die auf die Einhaltung der Auflagen abzielen. Die nationale Regulierungsbehörde gibt dem betroffenen Unternehmen gleichzeitig in angemessener Weise Gelegenheit, zu den Auflagen Stellung zu nehmen und — außer in Fällen, in denen das betreffende Unternehmen wiederholt gegen die Auflagen verstößt mit der Folge, daß die nationale Regulierungsbehörde unmittelbar die geeigneten Maßnahmen treffen kann — Mängel innerhalb eines Monats nach Tätigwerden der nationalen Regulierungsbehörde abzustellen. Wenn das betroffene Unternehmen die Mängel abgestellt hat, nimmt die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach ihrem ersten Tätigwerden ihre Entscheidung zurück oder ändert sie, wobei sie die Gründe für ihre Entscheidung angibt. Wenn das Unternehmen die Mängel nicht abstellt, bestätigt die nationale Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach ihrem ersten Tätigwerden ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe. Die Entscheidung wird dem betroffenen Unternehmen innerhalb einer Woche mitgeteilt, nachdem sie getroffen wurde. Die Mitgliedstaaten sehen ein Verfahren vor, nach dem gegen die Entscheidung bei einer von der nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(5) Im Fall von Störungen zwischen einem Telekommunikationsnetz, das mit Funkfrequenzen arbeitet, und anderen technischen Systemen kann die nationale Regulierungsbehörde unmittelbar Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen. In diesem Fall wird dem Unternehmen anschließend angemessen Gelegenheit gegeben, hierzu Stellung zu nehmen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungen vorzuschlagen.

(6) Bei Versagung einer Einzelgenehmigung durch die Mitgliedstaaten oder deren Entzug, Änderung oder zeitweiliger Aufhebung ist das betreffende Unternehmen über die diesbezüglichen Gründe zu unterrichten. Die Mitgliedstaaten sehen ein geeignetes Rechtsbehelfsverfahren gegen die Versagung, den Entzug, die Änderung oder die zeitweilige Aufhebung bei einer von der nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle vor.

Artikel 10

Beschränkung der Anzahl der Einzelgenehmigungen

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen die Anzahl der Einzelgenehmigungen für jede Art von Telekommunikationsdiensten und für die Errichtung und/oder das Betreiben der Telekommunikationsinfrastruktur nur in dem Maße beschränken, wie dies zur Gewährleistung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen erforderlich ist; eine Beschränkung ist auch für einen Zeitraum zulässig, der für die ausreichende Bereitstellung von Nummern in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht erforderlich ist.

(2) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, die Anzahl der Einzelgenehmigungen gemäß Absatz 1 zu beschränken, so

- berücksichtigt er in angemessener Weise, daß der Nutzen für die Benutzer maximiert und die Entwicklung des Wettbewerbs gefördert werden muß;
- ermöglicht er es allen Betroffenen, zu dieser Beschränkung Stellung zu nehmen;
- veröffentlicht er seine Entscheidung, die Anzahl der Einzelgenehmigungen zu beschränken, unter Angabe der Gründe hierfür;
- überprüft er die Beschränkung in regelmäßigen Zeitabständen;
- fordert er zur Einreichung von Genehmigungsanträgen auf.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen solche Einzelgenehmigungen aufgrund von Auswahlkriterien, die objektiv, nichtdiskriminierend, detailliert, transparent und verhältnismäßig sein müssen. Bei einer solchen Auswahl ist stets in angemessener Weise zu berücksichtigen, daß die Entwicklung des Wettbewerbs gefördert und der Nutzen für die Benutzer maximiert werden muß.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Informationen über solche Kriterien vorab so veröffentlicht werden, daß eine Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist. Im Amtsblatt des betreffenden Mitgliedstaats ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

(4) Stellt ein Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie oder zu einem späteren Zeitpunkt von Amts wegen oder auf Antrag eines Unternehmens fest, daß die Anzahl der Einzelgenehmigungen erhöht werden kann, so veröffentlicht er dies und fordert zur Einreichung zusätzlicher Genehmigungsanträge auf.

Artikel 11

Gebühren und Abgaben für Einzelgenehmigungen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß von dem Unternehmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nur die Gebühren erhoben werden, die die für die Ausstellung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der jeweiligen Einzelgenehmigungen anfallenden Verwal-

tungskosten abdecken. Die Gebühren für eine Einzelgenehmigung müssen in Relation zu dem damit verbundenen Aufwand stehen und sind mit ausreichenden Einzelheiten in geeigneter Form zu veröffentlichen, damit die Kenntnisnahme ohne Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten ihren nationalen Regulierungsbehörden für den Fall, daß auf knappe Ressourcen zurückgegriffen werden soll, gestatten, Abgaben zu erheben, die die Notwendigkeit widerspiegeln, die optimale Nutzung dieser Ressourcen sicherzustellen. Diese Abgaben müssen nicht-diskriminierend sein und insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, die Entwicklung innovativer Dienste und den Wettbewerb zu fördern.

ABSCHNITT IV

BEREITSTELLUNG VON TELEKOMMUNIKATIONS-DIENSTEN INNERHALB DER GEMEINSCHAFT

Artikel 12

Harmonisierung

(1) Die an Allgemeingenehmigungen geknüpften Auflagen und die Verfahren für die Allgemeingenehmigungen sind, soweit erforderlich, zu harmonisieren.

Die Harmonisierung dieser Auflagen und Verfahren muß darauf abzielen, das System mit der geringstmöglichen Belastung zu entwickeln, mit dem die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie, insbesondere der Artikel 3, 4 und 5, sowie die Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen und der anderen im öffentlichen Interesse liegenden Anforderungen der Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs sichergestellt wird.

Die Harmonisierung muß ferner darauf abzielen, ausgewogene Rechte und Pflichten für die Genehmigungsträger festzulegen.

(2) Die Kommission erteilt nach dem Verfahren des Artikels 16 Aufträge an CEPT/ECTRA, CEPT/ERC (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Fernmeldewesen/European Committee for Telecommunications Regulatory Affairs bzw. European Radiocommunications Committee) oder andere einschlägige Harmonisierungsgremien. Darin werden die durchzuführenden Aufgaben und die Art der zu harmonisierenden Allgemeingenehmigungen beschrieben und ein Zeitplan für die Erarbeitung harmonisierter Auflagen und Verfahren festgelegt.

(3) Im Lichte der auf der Grundlage von Absatz 2 geleisteten Arbeiten und unbeschadet des Artikels 7 wird nach dem Verfahren des Artikels 17 eine Entscheidung

getroffen, mit der festgestellt wird, daß eine harmonisierte Allgemeingenehmigung gilt.

Artikel 13

Globalverfahren

(1) Wenn angebracht, unternimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 in Verbindung mit CEPT/ECTRA und CEPT/ERC gegebenenfalls die notwendigen Schritte im Hinblick auf die Anwendung eines Globalverfahrens für Einzelgenehmigungen und — im Fall von Allgemeingenehmigungen — für Notifizierungsverfahren, einschließlich geeigneter Regelungen für die verwaltungsmäßige Durchführung. Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wird auf die Anwendung eines derartigen Globalverfahrens hingewiesen.

(2) Das Globalverfahren muß folgenden Bedingungen genügen:

- a) Es steht allen Unternehmen offen, die in der Gemeinschaft Telekommunikationsdienste erbringen wollen.
- b) Anträge und Mitteilungen können eingereicht werden; für die Entgegennahme werden eine oder mehrere Stellen benannt.
- c) Bei Einzelgenehmigungen werden die Anträge innerhalb von sieben Tagen nach Eingang von den Stellen, bei denen der Antrag eingereicht wurde, den nationalen Regulierungsbehörden vorgelegt.

Bei Allgemeingenehmigungen werden die Mitteilungen innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang von den Stellen, bei denen sie eingereicht wurden, den nationalen Regulierungsbehörden vorgelegt.

- d) Im Fall von Einzelgenehmigungen entscheiden die betreffenden nationalen Regulierungsbehörden innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Frist über die Erteilung einer derartigen Genehmigung; sie informieren den Antragsteller sowie die Stellen, bei denen der Antrag eingereicht wurde, innerhalb einer Woche über ihre Entscheidung.

Im Fall von Allgemeingenehmigungen ist von den nationalen Regulierungsbehörden die in Artikel 5 Absatz 2 genannte Frist einzuhalten.

- e) Artikel 9 und Artikel 5 finden auf Anträge auf Erteilung von Einzelgenehmigungen bzw. auf Mitteilungen im Rahmen des Globalverfahrens Anwendung.
- f) Die Stellen, bei denen die Anträge und Mitteilungen eingereicht werden können, berichten der Kommission jährlich über die Durchführung des Globalverfahrens und machen insbesondere Angaben über die Ablehnung von Anträgen und über gegen Mitteilungen erhobene Einwände.
- g) Die am Globalverfahren beteiligten Stellen verpflichten sich, das in Artikel 20 dargelegte Maß an Vertraulichkeit zu wahren.

ABSCHNITT V

Artikel 17

GENEHMIGUNGSAUSSCHUSS

Ausschußverfahren II b (*)

Artikel 14

Einsetzung des Genehmigungsausschusses

Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Der Ausschuß trägt die Bezeichnung Genehmigungsausschuß (nachstehend „Ausschuß“ genannt).

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgeannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 15

Informationsaustausch

Falls notwendig, informiert die Kommission den Ausschuß über das Ergebnis regelmäßiger Konsultationen mit den Vertretern der Telekommunikationsorganisationen, Benutzer, Verbraucher, Hersteller, Diensteanbieter und Gewerkschaften.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so teilt die Kommission sie sofort dem Rat mit. In diesem Fall

Zusätzlich fördert der Ausschuß unter Berücksichtigung der Telekommunikationspolitik der Gemeinschaft den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über den Stand und die Entwicklung der ordnungspolitischen Tätigkeiten bezüglich der Genehmigung von Telekommunikationsdiensten.

- verschiebt die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um drei Monate, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet;
- kann der Rat innerhalb des unter dem ersten Gedankenstrich genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

ABSCHNITT VI

ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Ausschußverfahren I (*)

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls nach Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 18

Drittländer

(1) Die Mitgliedstaaten können die Kommission über alle rechtlichen oder praktischen Schwierigkeiten allgemeiner Art unterrichten, denen Einrichtungen der Gemeinschaft beim Erhalt von Genehmigungen oder beim Tätigwerden aufgrund von Genehmigungen in Drittländern begegnen und von denen die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten haben.

(2) Wird die Kommission von solchen Schwierigkeiten unterrichtet, so kann sie erforderlichenfalls dem Rat Vorschläge für ein entsprechendes Verhandlungsmandat unterbreiten, um gleichwertige Rechte für Gemeinschaftseinrichtungen in diesen Drittländern zu erwirken. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(3) Die Verpflichtungen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Rahmen einschlägiger internationaler Vereinbarungen bleiben von Maßnahmen, die aufgrund von Absatz 2 getroffen werden, unberührt.

(*) Verfahren nach der Richtlinie 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33).

Artikel 19

Neue Dienste

Unbeschadet der Bestimmungen der Abschnitte II und III legen die Mitgliedstaaten für den Fall, daß die Bereitstellung eines bestimmten Telekommunikationsdienstes von einer Allgemeingenehmigung noch nicht abgedeckt ist und dieser Dienst bzw. dieses Netz nicht ohne Genehmigung bereitgestellt werden kann, innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines Antrags vorläufige Auflagen fest, die es dem Unternehmen ermöglichen, mit der Bereitstellung des Dienstes zu beginnen, oder sie lehnen den Antrag ab und teilen dem betroffenen Unternehmen die Gründe für die Ablehnung mit. Anschließend legen die Mitgliedstaaten so bald wie möglich endgültige Auflagen fest oder geben ihre Zustimmung zur Bereitstellung des betreffenden Dienstes ohne Genehmigung bzw. begründen eine entsprechende Weigerung. Die Mitgliedstaaten legen ein geeignetes Verfahren fest, nach dem gegen eine Weigerung, vorläufige oder endgültige Auflagen festzulegen, gegen eine Ablehnung von Anträgen oder gegen eine Verweigerung der Zustimmung zur Bereitstellung des betreffenden Dienstes ohne Genehmigung bei einer von der nationalen Regulierungsbehörde unabhängigen Stelle Einspruch erhoben werden kann.

Artikel 20

Vertraulichkeit

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden dürfen keine Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, weitergeben; dies gilt insbesondere für Informationen über Unternehmen, ihre Geschäftsbeziehungen oder Kostenfaktoren.

(2) Absatz 1 berührt nicht das Recht der nationalen Regulierungsbehörden zur Offenlegung von Informationen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich ist; hierbei muß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung getragen werden.

(3) Absatz 1 steht der Veröffentlichung von Informationen über Genehmigungsbedingungen, zu denen keine Angaben vertraulicher Art gehören, nicht entgegen.

Artikel 21

Notifizierung

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission zusätzlich zu den nach der Richtlinie 90/388/EWG erforderlichen Angaben

— Namen und Anschrift der einzelstaatlichen Behörden und Stellen, die einzelstaatliche Genehmigungen erteilen dürfen;

— einzelstaatliche Genehmigungsregelungen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen Änderungen der Angaben nach Absatz 1 innerhalb eines Monats nach ihrem Inkrafttreten mit.

Artikel 22

Bei Inkrafttreten dieser Richtlinie bestehende Genehmigungen

(1) Die Mitgliedstaaten unternehmen alle erforderlichen Bemühungen, damit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden Genehmigungen spätestens ab 1. Januar 1999 mit dieser Richtlinie im Einklang stehen.

(2) Führt die Anwendung dieser Richtlinie zu Änderungen bei den Bestimmungen bestehender Genehmigungen, so dürfen die Mitgliedstaaten die Geltung solcher Bestimmungen verlängern, sofern damit die Rechte anderer Unternehmen nach dem Gemeinschaftsrecht, einschließlich dieser Richtlinie, nicht beeinträchtigt werden; ausgenommen sind Bestimmungen, mit denen besondere oder ausschließliche Rechte eingeräumt werden, die nach Gemeinschaftsrecht beendet worden sind oder beendet werden müssen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen und begründen diese.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 werden Auflagen in den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bestehenden Genehmigungen, die nicht bis 1. Januar 1999 mit dieser Richtlinie in Einklang gebracht worden sind, unwirksam.

In begründeten Fällen kann die Kommission dem Mitgliedstaat auf dessen Antrag die Aufschiebung dieses Zeitpunkts gestatten.

Artikel 23

Überprüfungsverfahren

Vor dem 1. Januar 2000 erstellt die Kommission einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat, dem sie gegebenenfalls neue Legislativvorschläge beifügt. In diesem Bericht ist anhand der gesammelten Erfahrungen zu beurteilen, ob der rechtliche Rahmen für Genehmigungen — insbesondere im Hinblick auf die Harmonisierung der Verfahren und den Geltungsbereich von Einzelgenehmigungen sowie andere Aspekte der Harmonisierung und die transeuropäischen Dienste und Netze — weiterentwickelt werden muß. Der Bericht enthält auch Vorschläge, die darauf abzielen, die in der Gemeinschaftsgesetzgebung für den Telekommunikationssektor vorgesehenen verschiedenen Ausschüsse zusammenzulegen. Ferner werden in diesem Bericht notwendige Änderungen zur Anpassung des Anhangs an den technischen Fortschritt, einschließlich des dafür erforderlichen Vorgehens, sowie zur Anpassung des Artikels 7 Absatz 2 berücksichtigt.

*Artikel 24***Aufschub von Verpflichtungen**

Ein Aufschub bei den Verpflichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 7 und 9, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12, 13, und 22 wird den in den Entschlüssen des Rates vom 22. Juli 1993 und 22. Dezember 1994 genannten Mitgliedstaaten, denen eine zusätzliche Übergangsfrist für die Liberalisierung von Telekommunikationsdiensten eingeräumt wurde, gewährt, soweit und solange sie diese Übergangsfristen in Anspruch nehmen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen.

*Artikel 25***Umsetzung der Richtlinie**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, so rasch wie möglich, spätestens aber bis zum 31. Dezember 1997 in Kraft; ebenso verfahren sie bei der Veröffentlichung der an die Genehmigungen geknüpften Auflagen und Verfahren. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 26***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 27***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10. April 1997.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

J. M. GIL-ROBLES

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

A. VAN DOK VAN
WEELE

ANHANG

AUFLAGEN, DIE AN GENEHMIGUNGEN GEKNÜPFT WERDEN DÜRFEN

1. Auflagen, die an Genehmigungen geknüpft werden, müssen mit den Wettbewerbsvorschriften des Vertrags vereinbar sein.
2. Auflagen, die an alle Genehmigungen geknüpft werden dürfen, wenn sie begründet sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen:
 - 2.1. Auflagen, die auf die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen abzielen.
 - 2.2. Auflagen in bezug auf die Bereitstellung von Informationen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Einhaltung der entsprechenden Auflagen überprüfen zu können, sowie Auflagen in bezug auf die Bereitstellung von Informationen zu statistischen Zwecken.
 - 2.3. Auflagen zur Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken auf dem Telekommunikationsmarkt einschließlich Maßnahmen, mit denen dafür gesorgt werden soll, daß die Gebühren nichtdiskriminierend sind und den Wettbewerb nicht verzerren.
 - 2.4. Auflagen zur tatsächlichen und wirksamen Nutzung der Numerierungskapazität.
3. Besondere Auflagen, die an Allgemeingenehmigungen für die Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und der dafür notwendigen öffentlichen Telekommunikationsnetze geknüpft werden dürfen, wenn sie begründet sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen:
 - 3.1. Auflagen in bezug auf den Schutz der Nutzer und Teilnehmer insbesondere im Hinblick auf:
 - vorherige Genehmigung typisierter Teilnehmerverträge durch die nationale Regulierungsbehörde;
 - Vorschriften über detaillierte und genaue Rechnungstellung;
 - Vorschriften über ein Streitbeilegungsverfahren;
 - Veröffentlichung und entsprechender Hinweis bei Veränderungen in den Zugangsbedingungen einschließlich Gebühren, Qualität und Verfügbarkeit der Dienste.
 - 3.2. Finanzieller Beitrag zur Bereitstellung des Universaldienstes entsprechend dem Gemeinschaftsrecht.
 - 3.3. Weitergabe von Kundendaten an Herausgeber von Verzeichnissen.
 - 3.4. Bereitstellung von Notrufdiensten.
 - 3.5. Sonderbedingungen für Behinderte.
 - 3.6. Auflagen in bezug auf die Zusammenschaltung von Netzen und die Interoperabilität von Diensten aufgrund der Zusammenschaltungsrichtlinie und aufgrund von Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht.
4. Besondere Auflagen, die an Einzelgenehmigungen geknüpft werden dürfen, wenn sie begründet sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen:
 - 4.1. Besondere Auflagen in Verbindung mit der Zuteilung von Nummern (Übereinstimmung mit nationalen Numerierungsplänen usw.).
 - 4.2. Besondere Auflagen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Nutzung und der effizienten Verwaltung von Funkfrequenzen.
 - 4.3. Besondere Umweltschutz- und Raumplanungsaufgaben, einschließlich Auflagen in bezug auf die Gewährung des Zugangs zu öffentlichem oder privatem Grund und in bezug auf Kollokation und gemeinsame Nutzung von Einrichtungen.
 - 4.4. Höchstgeltungsdauer, die nicht unverhältnismäßig knapp bemessen sein darf, insbesondere zur Sicherstellung der effizienten Nutzung von Funkfrequenzen oder Nummern oder zur Gewährung des Zugangs zu öffentlichem oder privatem Grund und unbeschadet anderer Bestimmungen über den Widerruf oder die zeitweilige Aufhebung von Genehmigungen.
 - 4.5. Verpflichtung zur Bereitstellung des Universaldienstes entsprechend der Zusammenschaltungsrichtlinie und der Richtlinie 95/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst⁽¹⁾.
 - 4.6. Auflagen für Betreiber mit beträchtlichem Marktanteil (entsprechend der Meldung der Mitgliedstaaten gemäß der Zusammenschaltungsrichtlinie), um die Zusammenschaltung oder die Kontrolle einer beträchtlichen Marktmacht sicherzustellen.
 - 4.7. Mit dem Gemeinschaftsrecht oder Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern im Einklang stehende Auflagen zu Eigentumsverhältnissen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 12. 1995, S. 6.

- 4.8. Auflagen in bezug auf die Qualität, Verfügbarkeit und Permanenz des Dienstes und/oder des Netzes, einschließlich der finanziellen, unternehmerischen und technischen Leistungsfähigkeit des Antragstellers, und Auflagen, die eine Mindestdauer des Betriebs vorschreiben; dies schließt, soweit es angebracht ist, eine im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehende, verbindliche Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und öffentlichen Telekommunikationsnetzen ein.
- 4.9. Besondere Auflagen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mietleistungen im Einklang mit der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleistungen⁽¹⁾.

Die oben aufgeführten Auflagen lassen folgendes unberührt:

- sonstige gesetzliche Auflagen, die nicht speziell für den Telekommunikationsbereich gelten;
- Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß den im Vertrag, insbesondere in den Artikeln 36 und 56, anerkannten, im öffentlichen Interesse liegenden Anforderungen ergreifen und die speziell die öffentliche Sittlichkeit, die öffentliche Sicherheit, einschließlich polizeilicher Ermittlungen, und die öffentliche Ordnung betreffen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 19. 6. 1992, S. 27. Richtlinie geändert durch die Entscheidung 94/439/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 181 vom 15. 7. 1994, S. 40).

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 2. April 1997

über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger mit Ursprung in Japan

(97/287/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 und Artikel 11 Absätze 2, 3 und 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Im Juli 1984 führte der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2089/84⁽³⁾ einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger (nachstehend „KKL“ genannt) mit Ursprung in Japan und Singapur ein. Aufgrund einer durch die Bekanntmachung vom 18. Juni 1988 von der Kommission eingeleiteten Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren aus Japan⁽⁴⁾ änderte der Rat den betreffenden Antidumpingzoll durch die Verordnung (EWG) Nr. 2685/90⁽⁵⁾.
- (2) Am 1. Oktober 1994 stellte die „Federation of European Bearing Manufacturers' Associations“

(FEBMA) im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die angeblich ein größerer Teil der gesamten KKL-Produktion in der Gemeinschaft entfällt, einen Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2685/90 eingeführten Antidumpingmaßnahmen.

- (3) Im Überprüfungsantrag wurde behauptet, daß die geltenden Maßnahmen nicht bzw. nicht mehr ausreichen, um das schädigende Dumping unwirksam zu machen, da sowohl das Dumping als auch die dadurch verursachte Schädigung zugenommen hätten.
- (4) Da nach Auffassung der Kommission genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Interimsüberprüfung gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽⁶⁾ zu rechtfertigen, veröffentlichte sie am 23. März 1995⁽⁷⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von KKL mit Ursprung in Japan.
- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Gemeinschaftshersteller, die Einführer und die japanischen Hersteller sowie die Vertreter Japans über die Einleitung der Untersuchung und gab allen betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 21. 7. 1984, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 159 vom 18. 6. 1988, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 20. 9. 1990, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1. Verordnung ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 384/96.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 71 vom 23. 3. 1995, S. 4.

- (6) Die Kommission holte alle für ihre Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach.
- (7) Der Untersuchungszeitraum erstreckte sich vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1994 und der Bezugszeitraum für die Schadensermittlung vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994.
- (8) Im Interesse der Vergleichbarkeit der Angaben, die für den unter Randnummer 7 genannten Zeitraum eingeholt wurden, stützte sich die Kommission bei der Schadensermittlung auf die Angaben über alle 15 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, und zwar auch in der Zeit vor dem Beitritt Schwedens, Finnlands und Österreichs zur Gemeinschaft.
- (9) Da sich die Schadensermittlung und die Kausalitätsprüfung insbesondere aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Modelle der untersuchten Ware als schwierig erwiesen, überstieg die Untersuchung den normalen Zeitraum.
- (10) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, in dessen Namen der Antrag auf Einleitung der Interimsüberprüfung gestellt wurde, setzt sich aus den folgenden Herstellern zusammen:
- SKF France S.A. (Frankreich),
 - SKF Industrie SpA (Italien),
 - ROL Rolamentos Portugueses SARL (Portugal),
 - GRW Gebr. Reinfurt GmbH & Co. KG (Deutschland) und
 - INA Kugellager Schaeffler KG (Deutschland).
- (11) Folgende Unternehmen führten im Untersuchungszeitraum KKL aus Japan in die Gemeinschaft aus und arbeiteten bei der Interimsüberprüfung mit der Kommission zusammen:
- Sapporo Precision Ltd,
 - NTN Corporation Ltd,
 - Nankai Seiko Co. Ltd,
 - Nachi-Fujikoshi Corp.,
 - Koyo Seiko Co. Ltd,
 - NSK Ltd,
 - Inoue Jikuuke Kogyo Ltd,
 - Izumoto Seiko Co. Ltd,
 - Tottori Yamakei Bearing Seisakusho Ltd,
 - Nakai Bearings Co. Ltd,
 - Fujino Iron Works Ltd und
 - NSK Micro Precision Ltd.
- (12) Der folgende unabhängige Einführer arbeitete bei der Untersuchung mit der Kommission zusammen: I.S.O. Import Standard Office (Frankreich)

- (13) Außerdem übermittelten zahlreiche Endverwender Stellungnahmen, die berücksichtigt wurden, sofern sie durch Beweise substantiiert wurden.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (14) Das Verfahren betrifft einreihige Radialrillenkugellager mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger des K.N-Codes 8482 10 10. KKL werden in erster Linie als Zwischenprodukte für die Montage von Verbrauchs- und Investitionsgütern oder zu Ersatzzwecken verwendet.
- (15) In Japan und in der Gemeinschaft werden KKL vorwiegend an zwei Kategorien von Abnehmern verkauft, nämlich an industrielle Verwender und an Großhändler.
- (16) Die Untersuchung ergab, daß die in Japan hergestellten KKL, die auf dem Inlandsmarkt verkauft bzw. in die Gemeinschaft ausgeführt werden, die gleichen materiellen Eigenschaften und Verwendungen haben wie die von den Gemeinschaftsherstellern produzierten KKL. Daher wurden sie gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 als gleichartige Ware angesehen.

C. DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (17) Wie bereits im Rahmen der überprüften Verordnung (EWG) Nr. 2685/90 (Randnummer 32) wurden japanische Unternehmen, die die betreffende Ware in der Gemeinschaft herstellen, nicht zum Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 384/96 gerechnet. Dieses Vorgehen wurde als gerechtfertigt angesehen, da die genannten Unternehmen mit den betroffenen Ausführeern in Japan geschäftlich verbunden sind. Die Unternehmen verkaufen ihre gesamte Produktion an Vertriebstochtergesellschaften in der Gemeinschaft, die ebenfalls mit den japanischen Ausführeern geschäftlich verbunden sind und auch aus Japan eingeführte KKL verkaufen. Daher wird die Auffassung vertreten, daß die herstellenden Unternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft möglicherweise von den unlauteren Handelspraktiken profitieren und sich nicht wie normale Gemeinschaftshersteller verhalten, sondern eher wie Zulieferer der Ausführeer, denen Dumping vorgeworfen wird.
- (18) Einer der in Randnummer 10 genannten Gemeinschaftshersteller beantwortete den Fragebogen der Kommission nicht fristgerecht. Aufgrund dieser mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit wurde das betreffende Unternehmen aus dem im Antrag definierten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ausgeschlossen und daher nicht bei der Schadensermittlung der Kommission berücksichtigt. Im folgenden

bezieht sich der Begriff „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ auf die zur Mitarbeit bereiten Gemeinschaftshersteller, die den Antrag unterstützten und auf die insgesamt ein erheblicher Teil der gesamten KKL-Produktion in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 entfällt.

D. SCHÄDIGUNG

Verbrauch

- (19) Zwischen 1991 und 1994 erhöhte sich der KKL-Verbrauch in der Fünfzehnergemeinschaft von rund 390 Millionen Stück auf rund 536 Millionen Stück, d. h. um rund 38 %. Dieser Nachfrageanstieg ist auf den allgemeinen Konjunkturzyklus auf dem KKL-Markt zurückzuführen, auf dem die Nachfrage in Abhängigkeit vom allgemeinen Umfang der Geschäftstätigkeit der KKL-Verwender schwankt.

Volumen und Marktanteil der Einfuhren

- (20) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum verringerten sich die Einfuhren von KKL mit Ursprung in Japan von 808 Tonnen auf 618 Tonnen, d. h. um 23,5 %. Im selben Zeitraum ging die Zahl der in der Gemeinschaft verkauften KKL mit Ursprung in Japan von 19,6 Millionen Stück auf 18,7 Millionen Stück, d. h. um 4,5 %, zurück.
- (21) Entgegen den Behauptungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ging der Marktanteil der betreffenden Einfuhren dadurch immer mehr zurück, und zwar von 5,1 % im Jahr 1991 auf 3,5 % im Jahr 1994.

Preise der Einfuhren

- (22) Die Kommission wählte unter den japanischen Unternehmen, die Angaben über ihre Verkaufspreise übermittelt hatten, repräsentative Hersteller aus und verglich die Preise, die diese Hersteller für bestimmte Kugellagertypen in Rechnung stellten, in vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Vereinigtes Königreich, Frankreich und Italien) je Abnehmerkategorie mit den Preisen der Gemeinschaftshersteller für identische Typen. Im Einklang mit den früheren Untersuchungen betreffend Kugel- oder Rollenlager wurden diese vier Märkte aufgrund ihrer Gesamtgröße als repräsentativ für die Lage in der Gemeinschaft insgesamt angesehen. Die Untersuchung ergab das Vorliegen einer leichten Preisunterbietung durch die japanischen Einfuhren, wie dies auch in der überprüften Verordnung (EWG) Nr. 2685/90 festgestellt worden war (Randnummern 35 bis 36). Allerdings hielt es die Kommission nicht für angemessen, daraus Schlußfolgerungen zu ziehen, da die betroffenen japanischen Unternehmen nur wenige Kugellagertypen, die mit denen der Gemeinschaftshersteller identisch oder direkt vergleichbar sind, in Mengen verkaufen, die nicht ausreichend sind, um einen aussagekräftigen Vergleich mit den Gemeinschafts-

herstellern zuzulassen. Daher wurde wie in der überprüften Verordnung (EWG) Nr. 2685/90 darauf verzichtet, individuelle Preisunterbietungsspannen für die betroffenen Unternehmen zu berechnen.

Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Absatz und Marktanteile

- (23) Der Absatz von KKL, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft hergestellt wurden, erhöhte sich von 81,6 Millionen Stück im Jahr 1991 auf 103,1 Millionen Stück im Untersuchungszeitraum, d. h. um 26,2 %. Im gleichen Zeitraum verringerte sich der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 21,1 % auf 19,2 %.

Preise

- (24) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft behauptete, die Preisunterbietung bzw. die niedrigeren Preisangebote seitens der japanischen Ausführer hätten zu einem Preisdruck geführt, so daß auch die KKL-Hersteller in der Gemeinschaft ihre Preise hätten senken müssen, um mit hohem finanziellem Aufwand ihre Marktanteile zu verteidigen. Aufgrund dieser Preisunterbietung habe der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise 1994 trotz des damaligen Konjunkturaufschwungs nicht anheben können.
- (25) Bei der Prüfung der Preisentwicklung im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1991 und dem Ende des Untersuchungszeitraums (1994) analysierte die Kommission je Abnehmerkategorie die in Deutschland, dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Italien in Rechnung gestellten Preise für Kugellagertypen, auf die 50 % des Gesamtumsatzes der Gemeinschaftshersteller in der Gemeinschaft entfielen. Danach gingen die Preise zwischen 1991 und 1994 (unter Zugrundelegung der Verkäufe an alle Abnehmerkategorien) um durchschnittlich 3,9 % zurück. Allerdings stiegen sie zwischen 1993 und 1994 um 1,4 %. Bei den Verkäufen an große Verarbeitungsunternehmen, auf die der Großteil des Gesamtumsatzes der Gemeinschaftshersteller entfällt, gingen die Preise zwischen 1991 und 1994 um 4,2 % zurück, stiegen jedoch zwischen 1993 und 1994 um 1,7 %. Bei den Verkäufen an Großhändler war zwischen 1991 und 1994 ein Preisrückgang von 3,1 % und zwischen 1993 und 1994 von 0,4 % festzustellen.

- (26) Da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seinen Absatz steigern und somit seine Produktionskosten senken konnte, wirkten sich die relativ stabilen Preise positiv auf ihn aus. Nach Auffassung der Kommission führte die geringfügige Preisunterbietung keinesfalls zu einem nennenswerten Preisdruck im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Dies wird durch die Feststellung der Kommission bestätigt, daß sich in der Gemeinschaft die gewogenen durchschnittlichen Preise von KKL mit Ursprung in Japan während des für die Schadensuntersuchung herangezogenen Bezugszeitraums deutlich erhöhten.

Rentabilität

- (27) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft behauptete, die Preisunterbietung und die dadurch hervorgerufene Preisentwicklung hätten sich äußerst negativ auf seine Geschäftsergebnisse ausgewirkt. Den Angaben, die die Gemeinschaftshersteller im Rahmen der Überprüfung vorlegten, war jedoch im Gegenteil zu entnehmen, daß sich die Rentabilität (abzüglich außergewöhnlicher Einnahmen oder Kosten) im Fall der betroffenen Ware erhöhte, wobei die Gewinne von 1 % im Jahr 1991 auf 13 % im Jahr 1994 stiegen. Im Jahr 1994 war somit eine deutliche Verbesserung der Lage zu erkennen.

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (28) Zwischen 1991 und 1994 steigerte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Produktion von 93 Millionen Stück auf 135 Millionen Stück, d. h. um 45 %. Im selben Zeitraum erhöhte er seine Produktionskapazität um 0,5 %, wobei die Kapazitätsauslastung von 74,9 % auf 85,8 % stieg (jeweils gemessen in Tonnen).

Beschäftigung

- (29) Zwischen 1991 und dem Untersuchungszeitraum ging die Zahl der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft von 1 418 auf 1 177, d. h. um 17 % zurück. Die Untersuchung ergab, daß die meisten Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen durchführten, um die Gesamtproduktivität zu erhöhen. Aufgrund öffentlicher Stellungnahmen mehrerer großer Gemeinschaftshersteller wird die Auffassung vertreten, daß diese Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich waren, um strukturelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen und langfristig die Produktivität zu erhöhen. Ein Vergleich der Entwicklung der Produktionskapazität, der Kapazitätsauslastung und der Produktion zeigt, daß dieses Ziel erreicht wurde. Dies spiegelt sich in der verbesserten Rentabilität wider.

Schlußfolgerung zur Schädigung

- (30) Die Schadensprüfung ergab, daß sich die Rentabilität, das Produktionsvolumen, die Kapazität und der Absatz des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft positiv entwickelten, während die Zahl der Beschäftigten zurückging. Die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft entsprach oder überstieg sogar die unternehmensinternen Erwartungen mehrerer großer Gemeinschaftshersteller. Daher ist der Schluß zu ziehen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht mit wirtschaftlichen oder finanziellen Problemen konfrontiert war.

E. SCHADENSURSACHE

- (31) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft machte geltend, die Einfuhren aus Japan hätten sich nachteilig auf seine Geschäftsergebnisse ausgewirkt, das heißt, er hätte bessere Ergebnisse erzielen können, wenn er seine Preise nicht hätte senken müssen, um sich gegenüber den japanischen Ausführern im Wettbewerb zu behaupten.
- (32) Daher prüfte die Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 384/96, ob das Volumen und die Preise der betroffenen Einfuhren für die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ursächlich waren und ob die Einfuhren Auswirkungen hatten, die gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 als bedeutend bezeichnet werden können. Dabei trug die Kommission dafür Sorge, daß die Auswirkungen, die andere Faktoren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hatten, nicht den betroffenen Einfuhren zugerechnet wurden.
- (33) Erstens ergab die obengenannte eingehende Prüfung der Preise der Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum, daß die fraglichen Einfuhren keine bedeutenden Auswirkungen auf die Preise der Gemeinschaftshersteller und somit auch nicht auf deren Geschäftsergebnisse oder andere vorgenannte Faktoren hatten.
- (34) Zweitens verringerten sich die Einfuhren aus Japan im Untersuchungszeitraum sowohl in absoluten Zahlen als auch gemessen am Marktanteil. Zwar war auch der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft rückläufig, doch ging der Marktanteil der japanischen Einfuhren prozentual stärker zurück als der des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Daher erscheint es angemessen, den Schluß zu ziehen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Daher erscheint es angemessen, den Schluß zu ziehen, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entgegen seinen Behauptungen keine Marktanteile an die Japaner verlor.
- (35) Drittens wurden während des gesamten Untersuchungszeitraums in beträchtlichen Mengen Kugellager aus anderen Ländern als Japan eingeführt, wobei der Marktanteil dieser Länder von 51,65 % im Jahr 1991 auf 63,68 % im Jahr 1994 stieg.
- (36) Viertens besaßen die japanischen Unternehmen, die die fragliche Ware in der Gemeinschaft herstellen und mit den betroffenen Ausführern geschäftlich verbunden sind, in diesem Zeitraum einen beträchtlichen Marktanteil, auch wenn letzterer von 12,2 % im Jahr 1991 auf 10,2 % im Jahr 1994 zurückging.
- (37) Fünftens behauptete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, daß er aufgrund früherer Dumpingpraktiken wirtschaftlich noch geschwächt gewesen sei und daher in einer Zeit des Konjunkturaufschwungs die Nachfrage nicht habe decken können und zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen in neue Produktionsanlagen eine

deutlich höhere Umsatzrentabilität erzielen müsse als im Untersuchungszeitraum. Nach Auffassung der Kommission gehört es jedoch zum normalen Geschäftsverhalten, insbesondere in Zeiten der wirtschaftlichen Rezession, die Kosten zu senken. Genauso normal erscheint es, im Fall eines Konjunkturaufschwungs die Kapazitäten unter Rückgriff auf die üblichen Finanzierungsquellen auszuweiten. Der Kapazitätsbeschränkung sollte daher nicht den betroffenen Einfuhren angelastet werden.

- (38) Schließlich ist zum Rückgang der Zahl der Beschäftigten anzumerken, daß die meisten Gemeinschaftshersteller im Bezugszeitraum umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen durchführten, um die Gesamtproduktivität zu erhöhen. Aufgrund öffentlicher Stellungnahmen mehrerer großer Gemeinschaftshersteller wird die Auffassung vertreten, daß diese Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich waren, um strukturelle Unzulänglichkeiten zu beseitigen und die Produktivität langfristig zu erhöhen. Ein Vergleich der Entwicklung der Produktionskapazität, der Kapazitätsauslastung und der Produktion zeigt, daß dieses Ziel erreicht wurde. Dies spiegelt sich in der verbesserten Rentabilität wider.

Schlußfolgerung zur Schadensursache

- (39) Daher wird der Schluß gezogen, daß die betroffenen Einfuhren für sich genommen keine bedeutenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten; folglich wird die Behauptung im Überprüfungsantrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zurückgewiesen, die geltenden Maßnahmen reichten nicht aus, um die verstärkte Schädigung zu beseitigen. Die Tatsache, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine besseren Geschäftsergebnisse erzielte, ist möglicherweise eher auf die Einfuhren aus anderen Drittländern und auf die japanische Produktion in der Gemeinschaft zurückzuführen.

F. UMSTÄNDE NACH ARTIKEL 11 ABSATZ 2 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 384/96

- (40) Der Fünfjahreszeitraum nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 lief im September 1995 aus. Gemäß Artikel 11 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 sollte sich die Interimsüberprüfung daher auch auf die in Artikel 11 Absatz 2 derselben Verordnung genannten Umstände erstrecken. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 tritt eine endgültige Antidumpingmaßnahme fünf Jahre nach ihrer Einführung oder fünf Jahre nach dem Abschluß der letzten Überprüfung außer Kraft, die sowohl das Dumping als auch die Schädigung betraf, außer wenn in einer Überprüfung festgestellt wird, daß das Dumping und die Schädigung bei einem Auslaufen der Maßnahme wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Gemäß

Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 kann diese Wahrscheinlichkeit beispielsweise durch Beweise dafür aufgezeigt werden, daß die Beseitigung der Schädigung teilweise oder ausschließlich auf die geltenden Maßnahmen zurückzuführen ist, oder durch Beweise dafür, daß die Umstände der Ausführer oder die Marktbedingungen darauf hindeuten, daß das schädigende Dumping wahrscheinlich anhalten wird.

- (41) Wie oben dargelegt, ergab die Untersuchung, daß die schädigenden Auswirkungen der betreffenden Einfuhren durch die überprüften Antidumpingmaßnahmen so stark verringert wurden, daß sie nicht mehr als bedeutend im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 bezeichnet werden können.
- (42) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft behauptete, bei einem Auslaufen der derzeit geltenden Maßnahmen würde es wahrscheinlich erneut zu einer bedeutenden Schädigung durch die betreffenden Einfuhren kommen. Zur Stützung seiner Behauptung machte er folgendes geltend: Erstens seien die Einfuhren aus Japan nach dem Untersuchungszeitraum, gemessen in absoluten Zahlen, gestiegen, wobei die Preise weiterhin gedrückt bzw. Preiserhöhungen verhindert worden seien. Hier muß die Kommission darauf hinweisen, daß die bekannten Tatsachen trotz der Angaben des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht den Schluß zulassen, daß ein Anstieg der Einfuhren bedeutende Auswirkungen auf die Marktanteile und die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft haben wird. Zweitens würden die betreffenden Einfuhren trotz ihres relativ geringen Marktanteils und der bedeutenden Marktanteile der in der Gemeinschaft niedergelassenen japanischen Hersteller weiterhin schädliche Auswirkungen haben. Hier ist daran zu erinnern, daß erstens der Marktanteil der japanischen Einfuhren rückläufig ist, daß zweitens die Einfuhren aus anderen Drittländern als Japan steigen und daß drittens die japanischen Produktionsbetriebe in der Gemeinschaft einen gleichbleibend hohen Marktanteil haben.
- (43) Aufgrund dieser wirtschaftlichen Entwicklung sowie der vorgenannten Schlußfolgerung, daß die japanischen Einfuhren im Untersuchungszeitraum keine bedeutenden Auswirkungen auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hatten und daß dessen frühere dumpingbedingte Schädigung beseitigt wurde, vertritt die Kommission die Auffassung, daß es bei einem Auslaufen der derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen wahrscheinlich nicht zu einer erneuten bedeutenden Schädigung durch diese Einfuhren kommen wird.
- (44) Was die Lage der Ausführer anbetrifft, so ist den amtlichen Statistiken zu entnehmen, daß die Produktionskapazität der Hersteller von Lagern in Japan zwischen 1990 und 1994 konstant blieb und danach aufgrund des weltweiten Nachfrageanstiegs ausgeweitet wurde, was die vorgenannte Schlußfolgerung bestätigt.

- (45) Hinsichtlich der Marktbedingungen ist daran zu erinnern, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft 1994 seine Lage auf dem KKL-Markt deutlich verbessern und dadurch seine Rentabilität steigern konnte. Diese Entwicklung setzte sich nach dem Untersuchungszeitraum in verstärktem Maße fort, wie die allgemeinen Geschäftsergebnisse der wichtigsten Gemeinschaftshersteller im Jahr 1995 zeigen. Es ist nicht davon auszugehen, daß sich diese Lage bei einem Auslaufen der derzeit geltenden Maßnahmen ändern wird.

G. DUMPING

- (46) Die Kommission hält es daher nicht für erforderlich zu prüfen, ob bei den betreffenden Einfuhren Dumping vorliegt und ob sich die Dumpingspanne möglicherweise erhöht hat, da dies für die vorgenannte Prüfung unerheblich wäre und sich daher nicht auf die Schlußfolgerungen der Kommission auswirken würde.

H. SCHLUSSFOLGERUNG

- (47) Aufgrund der Ergebnisse der Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von KKL mit Ursprung in Japan wird daher die Auffassung vertreten, daß das diesbezügliche Antidumpingverfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 eingestellt werden sollte und folglich die derzeit geltenden Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 auslaufen sollten.
- (48) Die Kommission unterrichtete die interessierten Parteien einschließlich des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, über ihre Feststellungen. Nach dieser Unterrichtung nahmen die Vertreter des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erneut

schriftlich und mündlich zu den Auswirkungen der betreffenden japanischen Einfuhren auf den Wirtschaftszweig Stellung. Nach Prüfung dieser Stellungnahmen kam die Kommission zu dem Schluß, daß ihre Schlußfolgerungen aufgrund der vorgebrachten Argumente nicht geändert werden mußten. Dagegen erhoben mehrere Mitgliedstaaten Einwände. Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 legte die Kommission dem Rat einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen vor und schlug vor, die Interimsüberprüfung einzustellen und die geltenden Maßnahmen auslaufen zu lassen. Da der Rat nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit anders entschieden, gilt das Verfahren als eingestellt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von Kugellagern mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger des KN-Codes 8482 10 10 mit Ursprung in Japan wird eingestellt, so daß die Antidumpingmaßnahmen betreffend diese Einfuhren außer Kraft treten.

Artikel 2

Dieses Beschluß wird wirksam am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Brüssel, den 2. April 1997

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 299/97 der Kommission vom 19. Februar 1997 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Deutschland**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 50 vom 20. Februar 1997)

Seite 16, erster Erwägungsgrund:

Der letzte Halbsatz muß wie folgt lauten:

„...; es empfiehlt sich, eine von der Gemeinschaft kofinanzierte Regelung zu erlassen, mit der Deutschland ermächtigt wird, die Erzeuger für die Tiere zu entschädigen, deren Schlachtung und Beseitigung von den zuständigen Behörden angeordnet wurden.“

Seite 16, zweiter Erwägungsgrund, drittletzte Zeile:

anstatt: „... Kaufpreises...“

muß es heißen: „... Zahlungsbetrags...“.
